

# AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2004 – Nr. 24

Ausgegeben: Dresden, am 30. Dezember 2004

F 6704

## INHALT

### A. BEKANNTMACHUNGEN

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchengemeindestrukturgesetzes  
Vom 7. Dezember 2004 A 201

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 2005 (Haushaltgesetz – LHG)  
Vom 26. Oktober 2004 A 202

Bekanntmachung über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenbezirke aus dem Landeskirchensteueraufkommen und dem Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2005  
Vom 9. November 2004 A 204

Richtlinie zur Aufstellung und Prüfung der Haushaltpläne 2005 der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke  
Vom 9. November 2004 A 204

Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer  
Vom 11. November 2004 A 214

Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Kirchenbeamten  
Vom 11. November 2004 A 215

#### III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD am letzten Sonntag nach Epiphania (16. Januar 2005) A 216

Abkündigung der Landeskollekte für Bibelverbreitung und Weltbibelhilfe am Sonntag Sexagesimä (30. Januar 2005) A 216

Zwölftes interdisziplinäres ökumenisches Seminar zum Kirchenlied „... ins Lebensbuch geschrieben ...“ – Die Taufe im Spiegel alter und neuer Lieder A 217

#### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 217

2. Kantorenstellen A 218

4. Gemeindepädagogenstellen A 218

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin im Medienverleih A 219

7. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin A 219

#### VI. Hinweise

Dienstbesprechung mit Pfarrerinnen und Pfarrern – Pfarrertage 2005 A 220

Gebetswoche für die Einheit der Christen 2005 A 220

#### VII. Persönliche Nachrichten

Mitglieder der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in der Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2009 A 220

### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Bericht zur Herbsttagung der 25. Ev.-Luth. Landessynode Sachsens 2004 von Landesbischof Jochen Bohl B 49

Orgelneubau, Orgelwartung und Orgelerhaltung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens B 52

**Beilage:** Informationen zum Archivwesen

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### II.

## Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

### Zweite Rechtsverordnung

zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchengemeindestrukturgesetzes

Vom 7. Dezember 2004

Reg.-Nr. 1401 (5) 222

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchengemeindestrukturgesetzes (AVO KG StrukG) vom 8. September 1998 (ABl. S. A 167), geändert durch Rechtsverordnung vom 20. Juli 2004 (ABl. S. A 133), Folgendes:

gemeindestrukturgesetzes (AVO KG StrukG) vom 8. September 1998 (ABl. S. A 167), geändert durch Rechtsverordnung vom 20. Juli 2004 (ABl. S. A 133), Folgendes:

**§ 1**

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach den Wörtern „drei Monaten nach“ die Wörter „Genehmigung der“ eingefügt.

**§ 2**

Die Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens  
Hofmann

**Kirchengesetz****über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2005 (Haushaltgesetz – LHG)**

Vom 26. Oktober 2004

Reg.-Nr. 4101 (2005)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 46 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1****Feststellung des Haushaltplanes**

Der Haushaltplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2005 (Anlage) wird in Einnahme und Ausgabe mit je

148.851.000 Euro

festgestellt.

**§ 2****Mehreinnahmen und Mindereinnahmen**

- (1) Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen auszugleichen.
- (2) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.
- (3) Bei Ausgabe-Haushaltstellen, die ausschließlich aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, führen Mindereinnahmen zu entsprechenden Minderausgaben.

**§ 3****Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

- (1) Das Landeskirchenamt ist befugt, über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Ansatzes bei jeder Haushaltstelle durch Heranziehung von Verstärkungsmitteln nach Maßgabe der Haushaltstelle 9800.8600 abzudecken.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie 10 Prozent des jeweiligen Einzelansatzes oder insgesamt 0,2 Prozent des Gesamtvolumens des Haushaltes überschreiten, der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

**§ 4****Kassenkredite**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 5.000.000 im Haushaltjahr 2005 aufzunehmen.

**§ 5****Bürgschaften**

Das zum 1. Januar 2005 bestehende Bürgschaftsvolumen kann im Haushaltjahr 2005 um maximal 4.000.000 aufgestockt werden.

**§ 6****Verpflichtungsermächtigungen**

(1) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche für Folgejahre bis zur Höhe von 5.096.000 € wie folgt einzugehen:

Haus- halt- jahr	Haus- halt- stelle		Betrag
2006	0270.7410	Außerordentliche Zuweisungen für Orgelbau- und -reparaturvorhaben	135.000 €
2006	9100.7610	Außerordentliche Zuweisungen	3.393.000 €
2007	0270.7410	Außerordentliche Zuweisungen für Orgelbau- und -reparaturvorhaben	60.000 €
2007	9100.7610	Außerordentliche Zuweisungen	1.508.000 €

(2) Zur Sicherung von Fördermitteln aus dem Städtebauförderprogramm wird das Landeskirchenamt ermächtigt, Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche in den Jahren 2008 bis 2011 bis zu einer Höhe von 2.639.000 € wie folgt einzugehen:

Haus- halt- jahr	Haus- halt- stelle		Betrag
2008	9100.7610	Außerordentliche Zuweisungen	1.131.000 €
2009	9100.7610	Außerordentliche Zuweisungen	754.000 €
2010	9100.7610	Außerordentliche Zuweisungen	377.000 €
2011	9100.7610	Außerordentliche Zuweisungen	377.000 €

**§ 7****Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke**

- (1) Die Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden gemäß § 4 des Kirchengesetzes über Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke (Zuweisungsgesetz) vom 2. April 1998 (ABl. S. A 61) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. November 1999 (ABl. S. A 232) beträgt 95 Prozent der tatsächlichen Personalkosten der Pfarrer und sonstigen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die den Kirchgemeinden durch die vom Landeskirchenamt bestätigte Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden. Die Personalkosten der Pfarrer schließen den Beitrag für Krankenversicherungskosten ein.
- (2) Als Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung gemäß § 5 des Zuweisungsgesetzes werden 10,2 Prozent des Verteilvolumens an Kirchgemeinden ausgezahlt. Dabei werden 9,0 Prozent des Verteilvolumens nach Anzahl der Gemeindeglieder in der Landeskirche und 1,2 Prozent des Verteilvolumens nach Anzahl der regelmäßig gottesdienstlich genutzten Kirchen und Gemeindehäuser in der Landeskirche verteilt.

- (3) Die Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke gemäß § 5 a des Zuweisungsgesetzes beträgt 100 Prozent der tatsächlichen Personalkosten sowie der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind. Die Personalkosten der Pfarrer schließen den Beitrag für Krankenversicherungskosten ein.
- (4) Als Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung gemäß § 6 des Zuweisungsgesetzes werden 1,5 Prozent des Verteilvolumens an die Kirchenbezirke ausgezahlt. Für Zuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a des Zuweisungsgesetzes stehen 0,7 Prozent des Verteilvolumens und für Zuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe b des Zuweisungsgesetzes stehen 0,8 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung.
- (5) Für Einzelzuweisungen gemäß § 7 des Zuweisungsgesetzes stehen 1,8 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung.
- (6) Für außerordentliche Zuweisungen gemäß § 8 des Zuweisungsgesetzes stehen 7,0 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung.
- (7) Der Sockelbetrag gemäß § 9 Abs. 1 des Zuweisungsgesetzes beträgt 500 € pro Kirchengemeinde.
- (8) Die aufgrund der Absätze 2 und 4 zu ermittelnden Beträge pro Kirchengemeindeglied, pro regelmäßig gottesdienstlich genutzter Kirche und Gemeindehaus werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gegeben.

**§ 8****Melddaten**

Die Anzahl der Kirchengemeindeglieder nach §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 Buchstabe a des Zuweisungsgesetzes ist aufgrund der gemäß §§ 25 und 30 des Sächsischen Meldegesetzes vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1997 (SächsGVBl. 1997 S. 377) und § 9 der Sächsischen Meldedatenübermittlungsverordnung vom 10. September 1997 (mitgeteilt im ABl. S. A 249) von den Meldebehörden übermittelten Datenbestände mit dem Stand vom 30. Juni 2004 festzustellen. Der Datenaustausch erfolgt auf Antrag der Kirchengemeinde gemäß §§ 25 und 30 des Sächsischen Meldegesetzes.

**§ 9****Ausführungsbestimmungen**

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

**§ 10****In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
Bohl

Anlage

**Haushaltplan****der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
für das Haushaltjahr 2005**

(ohne die Haushaltpläne der einzelnen Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenbezirke der Landeskirche)

Haushaltstelle		Haushaltplan 2005	
		Einnahmen	Ausgaben
<b>0</b>	<b>Allgemeine kirchliche Dienste</b>	2.939.200	11.976.210
<b>1</b>	<b>Besondere kirchliche Dienste</b>	986.490	5.755.770
<b>2</b>	<b>Kirchliche Sozialarbeit</b>	138.340	6.514.480
<b>3</b>	<b>Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission</b>	451.000	3.666.140
<b>4</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Information)</b>	23.940	962.970
<b>5</b>	<b>Bildungswesen</b>	122.000	1.887.920
<b>7</b>	<b>Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz</b>	129.240	13.554.020
<b>8</b>	<b>Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen</b>	5.860.900	1.637.250
<b>9</b>	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>	138.199.890	102.896.240
	<b>Summe</b>	<b>148.851.000</b>	<b>148.851.000</b>

## **Bekanntmachung**

### **über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenbezirke aus dem Landeskirchensteueraufkommen und dem Finanzausgleich im Haushaltjahr 2005**

**Vom 9. November 2004**

Reg.-Nr. 40 11 110 (34) 3400

Aufgrund § 7 Abs. 8 des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2005 vom 26. Oktober 2004 (ABl. S. A 202) – nachfolgend Haushaltgesetz 2005 genannt – in Verbindung mit § 10 des Zuweisungsgesetzes vom 2. April 1998 – ZuwG – (ABl. S. A 61) in der Fassung vom 2. November 1999 (ABl. S. A 232) gibt das Landeskirchenamt Folgendes bekannt:

#### **I.**

##### **Bemessungsgrundlage der Zuweisungen aus Landeskirchensteueraufkommen und Finanzausgleich**

zu § 2 ZuwG

(1) Das Verteilvolumen für Zuweisungen setzt sich zusammen aus dem im Haushaltplan der Landeskirche für das Haushaltjahr 2005 veranschlagten Jahresaufkommen an Landeskirchensteuern in Höhe von 57.500.000 € aus dem Finanzausgleich der EKD in Höhe von 45.026.900 € und den Kirchensteuer-Clearing-Mittel aus 1997 in Höhe von 8.750.000 €. Es beträgt somit 111.276.900 €.

(2) Am 30. Juni 2004 beträgt die Anzahl aller Kirchengemeindeglieder im Bereich der Landeskirche 848.697.

(3) Die Anzahl der regelmäßig gottesdienstlich genutzten Kirchen und Gemeindehäuser in der Landeskirche beträgt 1.340.

#### **II.**

##### **Zuweisungsbeträge aus Landeskirchensteueraufkommen und Finanzausgleich**

zu §§ 4, 5, 5a und 6 ZuwG

(1) Für Personalkostenzuweisungen an Kirchengemeinden gemäß § 4 ZuwG stehen 45,0 Prozent des Verteilvolumens und das anteilige Gestellungsgeld für 44 Mitarbeiter im nichttheologischen Verkündigungsdienst zur Verfügung. Die Personalkostenzuweisung an Kirchengemeinden im Haushaltjahr 2005 beträgt 95 Prozent der tatsächlichen Personalkosten der Pfarrer und sonstigen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die den Kirchengemeinden durch die vom Landeskirchenamt bestätigte Stellen-

planung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden.

(2) Für Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchengemeinden gemäß § 5 ZuwG stehen 10,2 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Dabei werden 9,0 Prozent des Verteilvolumens nach der Anzahl der Gemeindeglieder in der Landeskirche und 1,2 Prozent des Verteilvolumens nach der Anzahl der regelmäßig gottesdienstlich genutzten Kirchen und Gemeindehäuser in der Landeskirche verteilt. Für Kirchengemeinden ergeben sich somit ein Betrag pro Kirchengemeindeglied von 11,81 € und ein Betrag pro regelmäßig gottesdienstlich genutzter Kirche bzw. Gemeindehaus von 997,00 €.

(3) Für Personalkostenzuweisungen an Kirchenbezirke gemäß § 5 a ZuwG stehen 4,5 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Die Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke im Haushaltjahr 2005 beträgt 100 Prozent der tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichten der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind.

(4) Für Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchenbezirke gemäß § 6 ZuwG stehen insgesamt 1,5 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Davon entfallen auf Zuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 a ZuwG 0,7 Prozent des Verteilvolumens und auf Zuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 b ZuwG 0,8 Prozent des Verteilvolumens. Daraus ergibt sich für die Kirchenbezirke ein Betrag pro Gemeindeglied gemäß § 6 Abs. 2 a ZuwG von 0,91 €.

#### **III.**

##### **Kürzung der Zuweisungen**

zu § 9 ZuwG

Gemäß § 9 Abs. 1 ZuwG werden Erträge aus unbebauten Grundstücken einschließlich Erbbaurechten nur auf die Zuweisungen gemäß §§ 4 und 5 ZuwG angerechnet, soweit sie einen Sockelbetrag übersteigen. Dieser Sockelbetrag beträgt gemäß § 7 Abs. 7 Haushaltgesetz 2005 pro Kirchengemeinde 500 €.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens  
Hofmann

## **Richtlinie**

### **zur Aufstellung und Prüfung der Haushaltpläne 2005 der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke**

**Vom 9. November 2004**

Reg. – Nr. 4201 (7) 308

#### **1. Allgemeines**

Die Einreichung des Haushaltsplanes beim Bezirkskirchenamt hat bis zum 28. Februar 2005 zu erfolgen. Sofern Kassenzentralen diesen Termin nicht einhalten können sind im Vorhinein abweichende Termine mit dem Bezirkskirchenamt zu vereinbaren.

#### **2. Kirchengemeinden**

Das für das Jahr 2005 zur Verfügung stehende Verteilvolumen ändert sich gegenüber dem Jahr 2004 nur unwesentlich. Deshalb werden die Zuweisungen sich ebenfalls nicht wesentlich ändern. Der Haushaltsausgleich ist durch die Kirchengemeinden in eigener Verantwortung zu erreichen, entweder durch Steigerung der Einnahmen oder aber durch Kürzung der Ausgaben.

Sofern die Buchhaltung mittels eines Kassenprogramms erfolgt, ist der Haushaltplan unter Verwendung dieses Programms zu erstellen. Folgende Unterlagen müssen den Haushaltplänen beigelegt sein: Personalkostenübersicht, Stellenplan, geltender Ortskirchensteuerbeschluss sowie der Kassenprüfungsbogen einschließlich Bestandsübersichten mit aktuellem Schuldenstand per 31.12.2004, aus denen eindeutig Art und Höhe des Vermögens, der Rücklagen und der Schulden einschließlich innerer Darlehen aufgeschlüsselt hervorgehen.

Der Stellenplan ist durch den Kirchenvorstand zusammen mit dem Haushaltplan zu beschließen.

Schwesterkirchengemeinden, bei denen erstmalig § 9 Abs. 2 ZuwG anzuwenden ist, haben die in der **Anlage 1** beigelegte „Haushaltsrechtliche Vereinbarung“ einzureichen. Den Haushaltplänen ist

weiterhin die als **Anlage 2** beigefügte „Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben“ voranzustellen.

Kirchgemeinden mit Friedhöfen haben für statistische Zwecke weiterhin die als **Anlage 3** beigefügte Aufstellung einzureichen. Die Bezirkskirchenämter haben dem Landeskirchenamt monatlich, beginnend mit dem 31. März 2005, jeweils den Stand der beantragten (d. h. auf Grundlage der ungeprüften Haushaltpläne) und genehmigten Personalkosten- und Einzelzuweisungen sowie die gemäß § 9 ZuWG anrechenbaren Beträge mitzuteilen. Weiter sind wie bisher die Meldungen über Spenden, Kollekten, Schulden, Vermögen und Rücklagen beizufügen. Dazu sind die bekannten Formblätter zu verwenden.

## **2.1 Erläuterungen zum Zuweisungsgesetz – ZuWG – in der Fassung vom 2. November 1999 (ABl. S. A 232) und zur Ausführungsverordnung – AVOZuwG – in der Fassung vom 2. November 1999 (ABl. S. A 232)**

### **2.1.1 Jahresabschluss 2004**

2.1.1.1 Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden (§ 4 ZuWG)  
Beim Jahresabschluss 2004 sind der erhaltenen Personalkostenzuweisung die tatsächlichen Personalkosten gegenüber zu stellen. Ergibt sich eine Unterdeckung ist der Betrag als Fehlbetrag nach 2005 zu übertragen und wird durch eine zusätzliche Personalkostenzuweisung ausgeglichen. Ergibt sich eine Überdeckung ist der Betrag als Überschuss nach 2005 zu übernehmen und wird auf die Personalkostenzuweisung des Jahres 2005 angerechnet.

#### **2.1.1.2 Pachteinahmen**

Beim Jahresabschluss sind die geplanten Pachteinahmen den tatsächlichen Pachteinahmen gegenüberzustellen. Sich ergebende Mehr- bzw. Mindereinnahmen sind in das Jahr 2005 zu übernehmen und bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages für das Jahr 2005 zu berücksichtigen.

### **2.1.2 Personalkosten der Kirchgemeinden**

#### **2.1.2.1 Deckungsgrad**

Der Deckungsgrad der zuweisungsfähigen Personalkosten beträgt 95 Prozent.

#### **2.1.2.2 Personalkosten der Pfarrer**

Der Kirchgemeindeanteil zur Pfarrbesoldung beträgt für 2005 38.100,00 € (3.175,00 monatlich) je besetzter Pfarrstelle.

Die Beiträge zur Pfarrerversorgungskasse sind mit 9.300,00 € (775,00 € monatlich) je besetzter Pfarrstelle zu planen.

Erstmals ist nach § 7 Abs. 1 Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltplanes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens für das Jahr 2005 der Beitrag zu den Krankversicherungskosten der Pfarrer zu planen. Dieser beträgt 3.960,00 € (monatlich 330,00 €) je besetzter Pfarrstelle.

Personalkostenzuweisungsfähig sind somit **51.360 €**.

Bei eingeschränkten Dienstverhältnissen gelten die entsprechenden anteiligen Beträge.

Die kirchgemeindlichen Besoldungsanteile sind monatlich zum **Vortag** des Rechtsträgereinzuges durch die anstellenden Kirchgemeinden bereitzustellen.

#### **2.1.2.3 Personalkosten der Kirchenbeamten**

Für die Planung der Bruttopersonalkosten ist der für Dezember 2004 zu zahlende Betrag für insgesamt 12,2 Monate anzusetzen. Als Versorgungsbeitrag für Kirchenbeamte zur Evangelischen Ruhegehaltsskasse Darmstadt sind im Jahr 2005 30 Prozent der

Jahresbezüge 2004 zu planen. Berechnungsgrundlage ist das 12fache der Januarbezüge 2004.

Der Versorgungsbeitrag wird in den Monaten Juni und Oktober 2005 jeweils in Höhe des halben Jahresbetrages durch das Landeskirchenamt eingezogen.

Die zu planenden Beiträge zur Beihilfeablässeversicherung werden den betroffenen Kirchgemeinden gesondert mitgeteilt.

Für die Planung der Ruhegehälter ist der für Dezember 2004 zu zahlende Betrag für insgesamt 12,2 Monate anzusetzen.

2.1.2.4 Personalkosten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter  
Für die Planung der Bruttopersonalkosten ist der für Dezember 2004 zu zahlende Betrag für insgesamt 12,6 Monate anzusetzen. Darin eingeschlossen sind die Sonderzahlungen.

### **2.1.3 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung an Kirchgemeinden (§ 5 ZuWG)**

Die Anzahl der Kirchgemeindeglieder nach §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 a Zuweisungsgesetz wird gemäß § 8 Haushaltgesetz (LHG) durch die von den Meldebehörden übermittelten Datenbestände mit dem Stand vom 30.06.2004 festgestellt.

Daraus ergeben sich nach § 2 Abs. 1 und 2 AVOZuwG folgende Beträge:

Pro Kirchgemeindeglied	<b>11,81 €</b>
Pro Kirche oder ganzjährig gottesdienstlich genutztes Gemeindehaus	<b>997,00 €</b>

Für das Haushaltjahr 2006 wird der Berechnung der gemeindegliedergebundenen Zuweisungen die Anzahl der Kirchgemeindeglieder zugrunde gelegt, die bei den Meldebehörden zum 31.12.2004 als evangelisch geführt werden.

### **2.1.4 Einzelzuweisungen an Kirchgemeinden (§ 7 ZuWG)**

Von den Bezirkskirchenämtern werden den Kirchgemeinden im Haushaltjahr 2005 Einzelzuweisungen gewährt für:

- 100 Prozent der Ruhegehälter, soweit sie nicht bereits personalkostenzuweisungsfähig sind,
- 100 Prozent der zu zahlenden Altersversorgung der Mitarbeiter, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gestanden haben.

Dabei ist zu beachten, dass wirtschaftlich eigenständige Einheiten, wie Kindergärten und Friedhöfe u. Ä. die von ihnen zu zahlenden Ruhegehälter selbst tragen müssen. Nur in Ausnahmen, kann hier vom Landeskirchenamt eine Einzelzuweisung gewährt werden.

Weiter werden von den Bezirkskirchenämtern Einzelzuweisungen gewährt für:

- stellenplanüberschreitende nicht abbaubare Personalkosten sowie Personalkosten unkündbarer Mitarbeiter im Bereich Verwaltung und Technik, sofern und solange die rechtliche Unmöglichkeit vorliegt, Stellenplanüberschreitungen zu reduzieren oder abzubauen und soweit diese Mehrkosten nicht durch Steigerung der Einnahmen oder Reduzierung anderer Ausgaben ausgeglichen werden können.

Bei Pfarrern werden Erstattungen für die Erteilung von Religionsunterricht auf die Einzelzuweisung angerechnet. Zuführungen zu Rücklagen können bei o. g. Einzelzuweisungsbedarf nicht geplant werden. Die dafür verfügbaren Mittel sind zur Reduzierung der Einzelzuweisung einzusetzen.

### **2.1.5 Kürzung der Zuweisungen**

Der Sockelbetrag pro Kirchgemeinde gemäß § 9 Abs. 1 ZuWG in Verbindung mit § 7 Abs. 7 LHG beträgt 500 €. Einkünfte aus

Waldbesitz und Pachtzahlungen des Friedhofes laut Gebührens-kalkulation sind von der Anrechnung ausgenommen. Vor Ermittlung des Anrechnungsbetrages können außergewöhnliche, einmalige Grundstücksaufwendungen sowie die laufenden Kosten nicht verpachteter Grundstücke von den Erträgen abgesetzt werden. Dies gilt auch für den Schuldendienst der Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind. Weiter sind den Bezirkskirchen-ämtern aktualisierte Pachtlisten einzureichen.

Das Ausgleichsverfahren bei Schwesterkirchverhältnissen gemäß § 9 Abs. 2 ZuWg erfolgt weiter nach dem in der Haushaltplan-richtlinie für das Jahr 1999 beschriebenen Verfahren.

## 2.2 Kirchgeld

Zum 1. Januar 2004 trat die novellierte Kirchgeldordnung (KiGO) vom 27. Mai 2003 (ABl S. A 205) in Kraft. Für das Jahr 2005 ist ein neuer Ortskirchensteuerbeschluss nach der o.g. Ord-nung zu fassen. Hierzu sowie zu der Erstellung der Kirchgeldbe-scheide wird auf Verwaltungsvorschrift zur Kirchgeldordnung (VwVKiG) vom 30. September 2003 (ABl S. A 207) verwiesen. In Absprache mit dem Staatsministerium der Finanzen erstreckt sich die staatliche Anerkennung nach § 7 Abs. 3 KiGO auch auf neu gefasste Ortskirchensteuerbeschlüsse, wenn diese nicht von den bisher anerkannten Beschlüssen abweichen.

Im Falle eines Einzelzuweisungsbedarfes hat das Bezirkskir-chenamt zu prüfen, ob die Kirchengemeinde Kirchgeld in dem ihr möglichen Rahmen erhebt bzw. Bemühungen zur Steigerung des Kirchgeldaufkommens erkennbar sind. Die Kirchgeldsätze von Kirchengemeinden mit Einzelzuweisungsbedarf dürfen die Vorga-ben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 KiGO nicht unterschreiten.

## 2.3 Meldewesen

Der kirchliche Anspruch auf kostenlosen Meldedatenabgleich umfasst den Datenbestand gemäß § 30 Abs. 1 und 2 des Sächsi-schen Meldegesetzes vom 21. April 1993 (ABl. 1994 S. A 63) in der Neufassung vom 11. April 1997 und die Änderungslieferun-gen gemäß § 9 der Sächsischen Meldedaten-Übermittlungs-verordnung vom 10. September 1997 (ABl. S. A 249). Andere Auswertungen durch die kommunalen Meldestellen sind kosten-pflichtig und deshalb zu vermeiden.

## 2.4 Personalkosten

### 2.4.1 Allgemeines

Die Finanzierung der Personalkosten von Kirchenmusikerstellen, die mit dem Amt des Kirchenmusikdirektors (KMD) verbunden sind, die Planung der Personalkostenzuweisung mit Hilfe einer „Eckperson“ im kirchenmusikalischen Bereich und die Planung der Personalkosten bei der Gesamteingruppierung von Mitarbei-tern im Verkündigungsdienst – soweit eine Gesamteingruppie-rung noch fortgeführt wird – sind weiter nach dem in der Haus-haltplanrichtlinie für das Jahr 1999 beschriebenen Verfahren zu berechnen.

### 2.4.2 Überstunden

Überstunden dürfen nicht geplant werden und grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung der Personalkosten führen. Fallen sie ausnahmsweise an, sind sie durch Arbeitsbefreiung gemäß § 17 Abs. 5 Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) auszuglei-chen. Von einem Ausgleich durch Arbeitsbefreiung kann nur in besonderen Fällen abgesehen und Überstundenvergütung gezahlt werden, z. B. wenn bei langer Krankheit oder Vakanz anderweiti-ge Personalkosten nicht in der geplanten Höhe entstanden sind.

### 2.4.3 Erstattung der Kosten für die Erteilung von Religions-unterricht

Im Haushaltjahr 2005 sind Erstattungen der Kosten für die Ertei-

lung von Religionsunterricht für das Schuljahr 2004/2005 als Einnahmen zu planen.

Dabei ist unter Beachtung von § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen vom 11. Januar 2000 (ABl. S. A 9) bei Pfarrern mit einem uneinge-schränkten Dienstverhältnis ab der dritten Wochenstunde der Betrag von 125,00 € je Monat anzusetzen.

Für gemeindepädagogische Mitarbeiter, deren Beschäftigungs-umfang zur Erteilung von Religionsunterricht ab dem 1. Janu-ar 2005 fortbesteht bzw. befristet aufgestockt wird, sind für **diesen** Beschäftigungsumfang pro Wochenstunde Religionsunterricht weiter 3,7 Prozent der geplanten Bruttopersonalkosten, die bei Vollbeschäftigung entstehen bzw. entstünden, einzuplanen.

Bei Schwesterkirchverhältnissen ist dabei die Erstattung entspre-chend der Beteiligung an den Personalkosten laut Schwester-kirchvertrag zwischen den Kirchengemeinden aufzuteilen.

Die durch die neue Planung der personalkostenzuweisungsfä-higen gemeindepädagogischen Stellen veränderten Modalitäten bei der Erstattung der Kosten für die Erteilung von Religionsunter-richt ab dem Schuljahr 2005/2006 werden erst im Haushaltjahr 2006 wirksam. Sie werden mit der Richtlinie zur Aufstellung und Prüfung der Haushaltpläne 2006 bekannt gemacht werden.

### 2.4.4 Stellengenehmigungen für Kirchengemeinden

Stellengenehmigungen können durch das Bezirkskirchenamt nur unter strikter Beachtung der kirchengemeindlichen Haushaltlage erfolgen, d. h. wenn die Finanzierung über die Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung und dauerhafte eigene Einnahmen nachgewiesen wird. Eine gesicherte Finanzprognose ist bei der Beschäftigung von Personal besonders wichtig. Bei zu erwartendem Rückgang der Einnahmen muss rechtzeitig der Stellenplan angepasst und arbeitsrechtlich gehandelt werden, d. h. Anstellun-gen sind zu reduzieren oder zu beenden.

Voraussetzung für die Einrichtung bzw. die Besetzung einer Zivildienststelle oder für die Durchführung eines freiwilligen sozialen Jahres ist, dass bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass die Finanzierung für deren volle Dauer gesichert ist. Bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen kann eine Genehmigung nur erfolgen, wenn bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass die Finanzierung für die Laufzeit der Maßnahme gesichert ist.

### 2.4.5 Personalkosten vakant werdender Stellen

Wurden innerhalb des Haushaltjahres 2004 eine Stelle oder Stel-lenanteile vakant, für die Personalkosten im Haushaltplan einge-setzt waren und für die Einzelzuweisungen gewährt wurden, sind Zuweisungen, die nicht mehr zur Finanzierung der weggefallenen Personalkosten benötigt werden, in das Haushaltjahr 2005 zu übertragen und auf die Zuweisungen nach §§ 4 und 5 ZuWg anzurechnen.

Ist eine Pfarrstelle zum Jahreswechsel vakant und wird diese erst im Folgejahr wieder besetzt, ist der zur Begleichung der Aufwen-dungen für Vertretungen, für den Ausgleich der Dienstwohnungs-vergütung und für die Umzugskostenvergütung nicht benötigte Teil der erhaltenen Personalkostenzuweisung für entsprechende Aufwendungen in das Folgejahr zu übertragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die weiter gewährte Personalkostenzuweisung nicht für die Renovierung der Pfarrerdienstwohnung zu verwen-den ist.

### 2.4.6 Altersteilzeitdienstverhältnisse

Im Falle von Altersteilzeitdienstverhältnissen sind, sofern von der Agentur für Arbeit nach § 4 Altersteilzeitgesetz Aufstoc-kungsleistungen erbracht werden, Kosten, welche diese Aufstoc-kungsleistungen übersteigen, einzelzuweisungsfähig, soweit

diese Mehrkosten nicht durch Steigerung der Einnahmen oder Reduzierung anderer Ausgaben ausgeglichen werden können. Sofern von der Agentur für Arbeit keine Leistungen erbracht werden, sind alle Mehrkosten für Altersteilzeitdienstverhältnisse weder personalkosten- noch einzelzuweisungsfähig. Im Falle der Vereinbarung eines Blockmodells werden Einzelzuweisungen nach Maßgabe von Satz 1 nur für die Dauer der Wiederbesetzung gezahlt.

Im Falle von Altersteilzeitdienstverhältnissen im Blockmodell müssen während der Arbeitsphase für Ausgaben während der Freistellungsphase zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Der Rücklage ist die Differenz zwischen fiktiven Bruttopersonalkosten ohne Altersteilzeitdienstverhältnis und den tatsächlichen Bruttopersonalkosten des Altersteilzeitdienstverhältnisses zuzuführen. Die Rücklage ist während der Freistellungsphase in gleichen Jahresraten aufzulösen. Für eventuell verbleibende Mehrkosten werden Einzelzuweisungen nach Maßgabe von Satz 1 gewährt.

## 2.5 Kindergärten

Der Trägeranteil für die Kirchengemeinden kann im Haushaltplan angesetzt werden, sofern er aus der Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung bzw. durch eigene Einnahmen finanziert werden kann.

## 2.6 Friedhöfe

Auf die erforderliche strikte Trennung von Hoheits- und Wirtschaftsbereich bei der Haushaltsführung wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Ein zumindest kostendeckendes Arbeiten des Wirtschaftsbereiches muss erwartet werden. Wo dies nicht gewährleistet werden kann, ist der Wirtschaftsbereich einzustellen (siehe dazu Anlage 3 der Verordnung über die Kostenkalkulation zur Ermittlung der Friedhofsgebühren vom 1. Februar 1996 (ABl. S. A 114)). Weiter ist zu beachten, dass ab einer Gesamteinnahme des Wirtschaftsbereiches von 30.000 €/Jahr, dieser Wirtschaftsbereich in jedem Falle steuerpflichtig wird.

Die sachgerechte Zuordnung von Ausgaben zum allgemeinen Kirchengemeindehaushalt und zum Friedhofshaushalt ist zu gewährleisten.

An die durch die Einführung des Euro entstandene Notwendigkeit der Erstellung bzw. der Aktualisierung von Friedhofsgebührenordnungen wird **nochmals** ausdrücklich erinnert.

Sofern Gebühren für mehrere Jahre (zum Beispiel Friedhofsunterhaltungsgebühren) bzw. Preise für wirtschaftliche Leistungen (zum Beispiel Grabbpflegevorauszahlungen) im Voraus entrichtet werden, sind diese in voller Höhe im Friedhofshaushalt einzunehmen. Für Folgejahre eingegangene Beträge sind beim Jahresabschluss der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Sie sind anteilig im entsprechenden Jahr der Rücklage zu entnehmen und dem ordentlichen Haushalt zuzuführen.

Sofern für die Erledigung von Aufgaben in der Friedhofsverwaltung die Einführung von EDV-Verfahren vorgesehen ist, hat gemäß § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Elektronischen Datenverarbeitung vom 3. Dezember 1991 (ABl. 1992 S. A. 31) in Verbindung mit der Verordnung zum Einsatz von EDV vom 1. Juni 1995 (ABl. S. A 138) unabhängig vom Genehmigungserfordernis **vorher** eine Beratung im Landeskirchenamt oder beim EDV-Organisator der zuständigen Kirchenamtsratsstelle zu erfolgen. Ein Beratungstermin ist rechtzeitig mit der jeweiligen Stelle zu vereinbaren (siehe Verordnung zum Einsatz von EDV vom 29. November 1996 (ABl. S. A 237)).

## 2.7 Kredite

Kredite für Bauvorhaben können nur entsprechend der Verordnung des Landeskirchenamtes vom 12. April 1995, Reg.-Nr.

30063/177, aufgenommen werden. Bei Dienstwohnungen sind als vermietbare Fläche maximal 135 m<sup>2</sup> zur Berechnung des möglichen Kreditvolumens zugrunde zu legen. Weiterhin ist die Kappungsgrenze in Abschnitt III Abs. 1 der Richtlinie zur Festsetzung von Dienstwohnungsvergütungen vom 22. Oktober 1996 (ABl. S. A 220) zu beachten.

Bei bestehenden Kreditbelastungen ist zur Senkung der laufenden Belastung dringend die Möglichkeit einer Umschuldung zu prüfen. Bei Einzelzuweisungsbedarf hat eine Umschuldung dazu zwingend zu erfolgen.

## 2.8 Gebäudeunterhaltung

Im Haushaltplan sind Mittel in angemessener Höhe für die laufende Gebäudeunterhaltung vorzusehen. Eine Zuführung zu einer Instandhaltungsrücklage kann nur geplant werden, wenn kein Einzelzuweisungsbedarf besteht. Die Bildung von Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage geht der Bildung einer Instandhaltungsrücklage vor (vgl. Punkt 2.13 und Punkt 2.14).

## 2.9 Kirchen- und Pfarrwald

Von Kirchengemeinden, deren Waldbesitz nicht von einer kirchlichen Waldgemeinschaft vollgemeinschaftlich bewirtschaftet wird, ist ein Sonderhaushalt (Selbstabschließer und ggf. Rücklagenkonto) „Waldkasse“ zu führen. Dieser Sonderhaushalt ist entsprechend den Vorgaben in der Haushaltplanverordnung für das Jahr 2000 aufzubauen. Er muss den Vorgaben des Forstamtes (jährlicher Wirtschaftsplan) für das Jahr 2004 entsprechen. Eine Kopie dieses Wirtschaftsplanes ist dem Haushaltplan als Anlage beizufügen.

Für Kirchengemeinden mit kleinen Waldflächen und ohne laufende waldwirtschaftliche Maßnahmen genügt weiterhin die Führung einer Waldkasse als Selbstabschließer im ordentlichen Haushalt.

## 2.10 Bauvorhaben

### 2.10.1 Kirchliche Baugenehmigungen

Mit Blick auf die drastisch zurückgegangenen außerordentlichen Zuweisungen sind die Kirchengemeinden verpflichtet, Aufträge zu Bauvorhaben streng unter dem Gesichtspunkt der gesicherten Finanzierung im Rahmen der kirchlichen Baugenehmigung zu limitieren. Bei Kirchengemeinden, die einer Kirchlichen Verwaltungszentrale (KVZ) angeschlossen sind, sind kirchliche Baugenehmigungen mit Finanzierungsplänen dem jeweiligen KVZ-Leiter in Kopie zur Verfügung zu stellen. Liegt der KVZ keine Baugenehmigung vor, ist sie verpflichtet, die Bezahlung der von der Kirchengemeinde angewiesenen Baurechnungen zu verweigern (vgl. § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 5 KRO).

Für jede erteilte Baugenehmigung ist dem Bezirkskirchenamt nach Bauabschluss eine Abrechnung zur Prüfung vorzulegen. Diese Abrechnung soll die in Einzelpositionen (Gewerke bzw. Teilleistungen betreffend) entstandenen Kosten – Kostenfeststellung nach DIN 276 – enthalten. Außerdem ist durch eine aktualisierte Finanzierungsübersicht nachzuweisen, wie die insgesamt entstandenen Kosten finanziell abgedeckt wurden. Ergibt die Endabrechnung niedrigere Gesamtkosten als das genehmigte Bauvolumen, ist eine zugesagte außerordentliche Zuweisung im Verhältnis dieser Reduzierung zu kürzen.

Ein Anspruch auf Auszahlung zugesagter, aber nicht benötigter außerordentlicher Zuweisungen besteht nicht.

### 2.10.2 Sicherheitseinbehalt

Baurechnungen mit Sicherheitseinbehalt sind in voller Höhe im jeweiligen Investitionskonto als Ausgabe zu verbuchen. Der Sicherheitseinbehalt ist bis zur Fälligkeit auf einem Verwahrkonto auszuweisen.

### 2.10.3 Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen

Seit dem 1. Januar 2002 ist das durch das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe neu eingeführte Steuerabzugsverfahren (§§ 48 bis 48d EStG) zu beachten. Hierzu wird auf die Rundverordnung an die Bezirkskirchenämter vom 26. November 2001 sowie die amtliche Mitteilung im Amtsblatt S. A 278 verwiesen.

### 2.11 Mitgliedsbeiträge

Der Beitritt zu Vereinen ist in analoger Anwendung von § 11 Abs. 1 KGO genehmigungspflichtig, wenn sich daraus dauerhafte finanzielle Verpflichtungen ergeben. Ist absehbar, dass diese Verpflichtungen nicht über die Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung bzw. eigene Einnahmen erfüllt werden können, ist eine Mitgliedschaft abzulehnen. Einzelzuweisungen können zur Abdeckung von Mitgliedsbeiträgen nicht gewährt werden.

### 2.12 Kirchliche Verwaltungszentralen

Kirchgemeindeverbänden und Verwaltungszentralen werden Einzelzuweisungen im Rahmen von Ziffer 2.1.4 gewährt. Der verbleibende Finanzbedarf ist grundsätzlich durch Gebühren zu decken.

### 2.13 Betriebsmittelrücklage

Die Kirchengemeinden bleiben weiter verpflichtet, die in § 38 Abs. 5 KGO vorgegebene Höhe der Betriebsmittelrücklage zu erreichen. Kosten der Planstellen im Verkündigungsdienst sind bei der Berechnung der Höhe der Betriebsmittelrücklage nicht zu berücksichtigen, da diese Kosten durch Personalkostenzuweisungen nahezu gedeckt werden und das Landeskirchenamt zur Sicherstellung ihrer Zahlung eine entsprechende Betriebsmittelrücklage vorhält.

### 2.14 Ausgleichsrücklage

Die Kirchengemeinden sind ebenso gehalten, eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Der Bestand soll mindestens das Doppelte der Betriebsmittelrücklage entsprechend Punkt 2.13 betragen. Sofern die Betriebsmittelrücklage ihren Bestand nach § 38 Abs. 5 KGO nicht erreicht hat, kann mit der Bildung der Ausgleichsrücklage **nicht** begonnen werden.

### 2.15 Geldanlagen in Kirchengemeinden gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe c KRO und § 41 Abs. 1 KGO

In seinen Verordnungen an die Superintendenturen und Kirchenamtsratsstellen vom 29. März 2000 (Reg.-Nr. 42314/3) und 13. November 2000 (Reg.-Nr. 42314/4) hat das Landeskirchenamt Grundsätze vorgegeben, die Kirchengemeinden bei der Wahl von Geldanlagemöglichkeiten zu beachten haben. Hierzu legt das Landeskirchenamt fest, dass Kirchengemeinden, bevor sie in Verhandlungen mit Banken über eine langfristige Geldanlage eintreten, sich die Höhe des jeweils anlegbaren Betrages durch das Bezirkskirchenamt bestätigen lassen. Dies gilt auch dann, wenn die Kasse der Kirchengemeinde bei einer Kirchlichen Verwaltungszentrale geführt wird.

### 2.16 Kassenprüfungen

Nach § 46 Abs. 3 KGO ist der Kirchenvorstand verpflichtet jährlich mindestens einmal unangemeldet die Kirchkasse und die Rechnungsführung durch mindestens zwei von ihm Beauftragte prüfen zu lassen. Der dabei anzufertigende Kassenprüfungsbogen ist dem Haushaltplan des Folgejahres beizufügen.

## 3. Kirchenbezirke

Die oben aufgeführten Regelungen für Kirchengemeinden gelten für die Kirchenbezirke entsprechend.

Die Haushaltpläne 2005 der Kirchenbezirke sind unverzüglich zu erstellen und spätestens bis zum 31. März 2005 beim Landeskirchenamt in einfacher Form einzureichen. Im Hinblick auf aufgetretene Planungsmängel in den vergangenen Jahren sollen die Kirchenbezirke weiter die fachliche Unterstützung der Bezirkskirchenämter bei der Haushaltplanerstellung in Anspruch nehmen. Sofern die Buchhaltung mittels eines Kassenprogramms erfolgt, ist der Haushaltplan unter Verwendung dieses Programms zu erarbeiten. Folgende Unterlagen müssen den Haushaltplänen beigelegt sein:

Personalkostenübersicht, Stellenplan, Kassenprüfungsbogen einschließlich Bestandsübersichten mit Schuldenstand per 31.12.2004, aus denen eindeutig Art und Höhe des Vermögens, der Rücklagen und der Schulden aufgeschlüsselt hervorgehen. Den Haushaltplänen ist die als Anlage 4 beigelegte „Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben“ voranzustellen.

Der Stellenplan ist durch die Kirchenbezirkssynode zusammen mit dem Haushaltplan zu beschließen.

### 3.1 Erläuterungen zum Zuweisungsgesetz – ZuwG – in der Fassung vom 2. November 1999 (ABl. S. A 232) und zur Ausführungsverordnung –AVOZuwG – in der Fassung vom 2. November 1999 (ABl. S. A 232)

#### 3.1.1 Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke (§ 5a ZuwG)

Im Haushaltjahr 2005 erhalten Kirchenbezirke wieder Personalkostenzuweisungen für die tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und deren Stellen in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen für die personalkostenzuweisungsfähigen Stellen der Kirchenbezirke enthalten sind.

Pflichtaufgaben nehmen wahr: die Kirchenmusikdirektoren, die Bezirkskatecheten, ephorale Jugendmitarbeiter im Verkündigungsdienst und die hauptamtlichen Jugendpfarrer.

Weiter werden für Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter, die eine personalkostenzuweisungsfähige Stelle im Kirchenbezirk innehaben, Personalkostenzuweisungen gewährt.

Personalkosten, die durch Überschreiten der nach § 5a ZuwG personalkostenzuweisungsfähigen Stellen entstehen, sind aus der Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung bzw. durch eigene Einnahmen zu finanzieren. Zuweisungen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b ZuwG können in diesen Fällen nur gewährt werden, sofern sich der Zuweisungsbedarf des Kirchenbezirkes gegenüber dem Zuweisungsbedarf des Jahres 2004 (Vergleichsvolumen) lediglich um Personalkostensteigerungen sowie um den Ausgleich von mit dem Haushaltjahr 2005 entfallenden Erstattungen von Kosten für die Erteilung von Religionsunterricht erhöht hat. Dabei werden Personalkostensteigerungen nicht berücksichtigt, die sich bei Stellenplanüberschreitungen im Bereich der Pflichtaufgaben ergeben.

Die Bruttopersonalkosten der Bezirkskatecheten werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten, maximal bis zum Gesamtumfang der genehmigten Anstellung, aus der Personalkostenzuweisung finanziert. Gesonderte Erstattungen für die Erteilung von Religionsunterricht erfolgen nicht und sind somit nicht als Einnahme zu planen.

Der Deckungsgrad der Personalkosten durch die Personalkostenzuweisung nach § 5a ZuwG beträgt 100 Prozent. Sind Kirchenbezirke nach bestätigter Stellenplanung Träger gemeindepädagogischer Stellen, die durch Personalkostenzuweisungen an Kirchengemeinden nach § 4 ZuwG zu finanzieren sind, beträgt der Deckungsgrad dieser Personalkosten durch Personalkostenzuweisung 95 Prozent (vgl. Ziffer 2.1.2.1).

### 3.1.2 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung an Kirchenbezirke (§ 6 ZuwG)

#### 3.1.2.1 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a ZuwG

Diese Zuweisung dient der Finanzierung der Sachkosten sowie anteiliger Personalkosten der übrigen Mitarbeiter im Kirchenbezirk.

Nach § 3 Abs. 1 AVOZuwG ergibt sich folgender Betrag:

Pro Kirchgemeindeglied **0,91 €**

#### 3.1.2.2 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung auf besonderen Antrag gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe b ZuwG

Diese Zuweisung dient der Finanzierung von Arbeitsgebieten, die von den Kirchenbezirken über die Pflichtaufgaben hinaus unterschiedlich wahrgenommen werden.

Sofern diese Arbeitsgebiete gegenüber 2004 **nicht** ausgedehnt bzw. neu eingerichtet wurden, gilt folgende Regelung:

Erhöht sich der Zuweisungsbedarf des Kirchenbezirkes gegenüber dem Zuweisungsbedarf des Jahres 2004 (Vergleichsvolumen) lediglich um Personalkostensteigerungen der personalkostenzuweisungsfähigen Stellen sowie um den Ausgleich von mit dem

Haushaltjahr 2005 entfallenden Erstattungen von Kosten für die Erteilung von Religionsunterricht, wird die Differenz zwischen Personalkostenzuweisung und Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a ZuwG einerseits und dem Zuweisungsbedarf des Jahres 2005 andererseits ohne besonderen Antrag durch eine Zuweisung nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b ZuwG ausgeglichen. Der Antrag gilt mit der Einreichung des Haushaltplanes als gestellt.

Wurden durch den Stellenplan die personalkostenzuweisungsfähigen Stellen im Kirchenbezirk reduziert, verringert sich das Vergleichsvolumen um die Personalkosten der weggefallenen Stellenanteile.

Werden im Kirchenbezirk **neue** Aktivitäten/Projekte geplant, die zusätzliche Zuweisungen erforderlich machen, sind diese gesondert zu beantragen. Eine Umsetzung kann erst nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Hofmann

**Anlage 1****Haushaltrechtliche Vereinbarung  
der Ev.-Luth. Kirchgemeinden**

*< Aufzählung der beteiligten Kirchgemeinden >*

zum Vollzug des § 9 Abs. 2 Zuweisungsgesetz (ZuwG) vom 2. April 1998 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. November 1999 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz (AVOZuwG) vom 21. Juli 1998 in der Fassung vom 2. November 1999

**§ 1 Grundsatz**

Ergibt sich bei den durch einem Schwesterkirchvertrag verbundenen Kirchgemeinden bei der Berechnung der Kürzung der Zuweisungen die Anwendung des § 9 Abs. 2 ZuwG, regelt diese nach § 5 Abs. 2 AVOZuwG notwendige Vereinbarung den internen Ausgleich zur Sicherstellung, dass keine der betroffenen Kirchgemeinden besser oder schlechter gestellt wird als eine Einzelkirchgemeinde außerhalb eines Schwesterkirchverhältnisses.

**§ 2 Berechnung des Ausgleichsbetrages**

Zur Bestimmung des Ausgleichsbetrages wird folgende Berechnung zugrunde gelegt:

1. Die Summe der Erträge aus unbebauten Grundstücken einschließlich Erbbaurechten wird abzüglich des Sockelbetrages nach § 9 ZuwG für jede der beteiligten Kirchgemeinden getrennt ermittelt und mit 50 % multipliziert (Kürzungsbetrag).
2. Das Ergebnis ist für jede Kirchgemeinde mit der Summe der ihr nach §§ 4 und 5 ZuwG individuell zustehenden Zuweisungsbeträge zu verrechnen.
3. Übersteigt bei einer Kirchgemeinde der Kürzungsbetrag den individuell zustehenden Gesamtzuweisungsbetrag, wird dieser Differenzbetrag der anstellenden Kirchgemeinde zusätzlich auf ihre Zuweisung nach § 4 ZuwG angerechnet.
4. Dieser gemäß Ziffer 3 entstandene Differenzbetrag ist von der begünstigten Kirchgemeinde an die anstellende Kirchgemeinde zum Ausgleich der Zuweisungsmindeereinnahme zu erstatten.

**§ 3 Abwicklung der Erstattung**

Die Überweisung an die anstellende Kirchgemeinde erfolgt spätestens einen Monat nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Haushaltsplanes der Kirchgemeinde.

**§ 4 Informationspflichten**

Die zur Erstattung gemäß § 2 Ziffer 4 verpflichteten Kirchgemeinden melden unverzüglich nach Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes der anstellenden Kirchgemeinde den anzurechnenden Betrag.

**§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt mit dem Haushaltsjahr <Jahr> in Kraft und gilt bis zu einer schriftlichen Änderungs- oder Aufhebungsvereinbarung, welche nur mit Wirkung für das nächste Haushaltsjahr abgeschlossen werden kann und dem Haushaltsplan beizufügen ist.

Datum, Siegel und Unterschriften

**Anlage 2**

**Haushaltsplan der Kirchgemeinde  
Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben 2005**

		Einnahmen	Ausgaben
0110.	Gottesdienst		
0120.	Kindergottesdienst		
0210.	Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst		
0220.	Chorarbeit		
0230.	Posaunenchorarbeit		
0300.	Allgemeine Gemeindegarbeit		
0400.	Kirchliche Unterweisung		
0500.	Pfarrdienst		
0700.	Kirchnerdienst		
0811.	Hoheitsbereich Friedhof		
0812.	Wirtschaftsbereich Friedhof		
1110.	Dienst an der Jugend/Kinderarbeit		
1120.	Allgemeine Jugendarbeit		
1310.	Männerarbeit		
1320.	Frauenarbeit		
1330.	Altenarbeit		
1340.	Familienarbeit		
2210.	Kindergarten		
7620.	Gemeindeverwaltung/Pfarramt		
8100.	Wohn- und Geschäftsgrundstücke		
8200.	Unbebaute Grundstücke		
8390.	Sonstige Geldvermögen und Beteiligungen		
8410.	Erbbauerechte		_____
9100.	Kirchgeld		_____
9210.	Umlagen	_____	
9220.	Zuweisungen		
	Personalkostenzuweisung		
	Pk-Zuweisungsübertrag aus Vorjahr		
	Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung		_____
	Einzelzuweisung		
	Kürzungsbetrag § 9 ZuWG		
9500.	Altersversorgung		
9600.	Schulden		
9700.	Rücklagen		
9900.	Übernahme des Vorjahres		
	<b>Haushaltvolumen</b>		

**Nachrichtlich:**

Erstattung <b>Religionsunterricht</b>	
<b>Schulden-Gesamthöhe</b> am 01.01. des Haushaltjahres (gemäß Übersicht)	

**Kollekten und Spenden**

Ansatz					Höhe
Gesamt					

**Anlage 3****Anlage zum Haushaltplan 2005**

zur Haushaltstelle 0811 – Hoheitsbereich Friedhof und  
zur Haushaltstelle 0812 – Wirtschaftsbereich Friedhof

**Friedhofsträger:** .....

.....

**Kirchenbezirk:** .....

**Größe des Friedhofes:** ..... ha

**Bewirtschaftete Flächen**

Freifläche .....m<sup>2</sup> Gewächshäuser .....m<sup>2</sup>

1. Anzahl der gelösten Grablager (ohne Ziffer 2 und 3) .....

2. Anzahl der Urngemeinschaftsanlagen .....

3. Anzahl von Gemeinschaftsreihengräbern (Sarg- und Urnenbestattungen) .....

**Friedhofsverwaltung**

Anzahl der jährlichen Buchungen .....

**Bestattungsleistungen des Vorjahres** vom (Datum): .....

in der Fassung des Nachtrages vom (Datum): .....

Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (FuG) erfolgt: jährlich/..... Jahre im Voraus

Bei der **Voraushebung** der FuG: nächstes Erhebungsjahr: 20 .....

Höhe der jährlichen FuG pro Grablager: .....

**Bestattungsleistungen des Vorjahres**

Anzahl der **Sargbestattungen** ..... Anzahl der **Umbettungen**

Anzahl der **Urnenbeisetzungen** – Sargbestattungen .....

– ohne Trauerfeier ..... – Urnenbestattungen .....

– mit Trauerfeier .....

davon

– Anzahl der **Beisetzungen in Urngemeinschaftsanlagen** .....

– Anzahl der **Beisetzungen in Gemeinschaftsreihengräbern** – Sarg: ..... Urne: .....

**Umfang der wirtschaftlichen Leistungen im vergangenen Haushaltjahr**

Anzahl der **wiederkehrenden Grabpflegen** ..... (davon mit Wechselbepflanzungen.....)

**Anzahl der erbrachten Leistungen aufgrund von Einzelaufträgen**

– Wechselbepflanzungen .....

– Erstanlage (für gärtnerische Herrichtung) .....

– gärtnerische Herrichtung von Grabstätten (Erst- und Wiederherrichtungen) .....

– Wintereindeckungen .....

– Sonstige Leistungen (kurz erläutern) .....



## Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer Vom 11. November 2004

Reg.-Nr. 61050

Gemäß § 2 des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 20. November 2001 (ABl. S. A 277) wird der Bemessungssatz für die Dienstbezüge der Pfarrer mit Wirkung vom **1. Januar 2005** auf 92,5 v. H. der sich nach der Bundesbesoldungsordnung A ergebenden Dienstbezüge festgesetzt.<sup>1</sup> Es werden hiermit die aufgrund des o. a. Kirchengesetzes ab 1. Janu-

ar 2005 geltenden Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung, die Bezüge der Vikare, die Familienzuschlagstabelle sowie die Höhe der Allgemeinen Zulage bekannt gemacht.

Hierzu: Anlagen 1 a bis 1 c und 2

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens  
Hofmann

**Anlage 1 a**

### Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro) gültig ab 1. Januar 2005

Besold. gruppe	Stufen Lebensalter											
	1 21 – 22	2 23 – 24	3 25 – 26	4 27 – 28	5 29 – 31	6 32 – 34	7 35 – 37	8 38 – 40	9 41 – 44	10 45 – 48	11 49 – 52	12 53 –
A 13			2664,89	2796,03	2927,16	3058,29	3189,42	3276,84	3364,26	3451,68	3539,11	3626,54
A 14			2773,53	2943,59	3113,63	3283,68	3453,73	3567,09	3680,45	3793,82	3907,19	4020,56
A 15						3610,99	3797,95	3947,52	4097,08	4246,66	4396,23	4545,79
A 16						3988,22	4204,44	4377,43	4550,43	4723,39	4896,38	5069,36

**Anlage 1 b**

### Familienzuschlag Gültig ab 1. Januar 2005 (Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2
A 13 bis A 16	97,38	180,68

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 83,30 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 213,29 Euro.

**Anlage 1 c**

### Allgemeine Stellenzulage Gültig ab 1. Januar 2005 (Monatsbetrag in Euro)

Zuordnung Besoldungsgruppe	
A 13	65,88

**Anlage 2**

### Bezüge der Vikare Gültig ab 1. Januar 2005 (Monatsbetrag in Euro)

Grundbetrag	
944,08	für Vikare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis
973,16	für Vikare im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf

<sup>1</sup> Der dieser Festsetzung des Bemessungssatzes zu Grunde liegende Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission wurde am 22. Mai 2003 gefasst. Gemäß § 1 Abs. 1 des Bemessungssatzberechnungsgesetzes vom 25. Oktober 2004 fällt dieser Beschluss nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, welches am 1. Dezember 2004 in Kraft getreten ist.

## Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Kirchenbeamten

Vom 11. November 2004

Reg.-Nr. 60201

Gemäß § 2 des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 20. November 2001 (ABl. S. A 277) wird der Bemessungssatz für die Dienstbezüge der Kirchenbeamten mit Wirkung vom **1. Januar 2005** auf 92,5 v. H. der sich nach den Bundesbesoldungsordnungen A und B ergebenden Dienstbezüge festgesetzt<sup>2</sup>. Es werden hiermit die aufgrund des o. a. Kirchengesetzes

ab 1. Januar 2005 geltenden Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen, die Anwärterbezüge, die Familienzuschlagstabelle sowie die Höhe der Allgemeinen Zulage bekannt gemacht.

Hierzu: Anlagen 2 a bis 2 d und 3

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens  
Hofmann

### Anlage 2 a

#### Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)  
gültig ab 1. Januar 2005

Besoldungsgruppe	Stufen Lebensalter											
	1 21 – 22	2 23 – 24	3 25 – 26	4 27 – 28	5 29 – 31	6 32 – 34	7 35 – 37	8 38 – 40	9 41 – 44	10 45 – 48	11 49 – 52	12 53 –
A 5	1464,89	1517,74	1558,80	1599,84	1640,91	1681,96	1723,03	1764,09				
A 6	1499,58	1544,67	1589,75	1634,83	1679,90	1724,99	1770,08	1815,16	1860,23			
A 7	1565,49	1606,00	1662,73	1719,45	1776,18	1832,91	1889,65	1930,14	1970,66	2011,19		
A 8		1663,57	1712,03	1784,72	1857,42	1930,11	2002,82	2051,28	2099,73	2148,21	2196,66	
A 9		1772,38	1820,08	1897,66	1975,24	2052,82	2130,41	2183,74	2237,09	2290,42	2343,77	
A 10		1909,76	1976,02	2075,41	2174,83	2274,23	2373,64	2439,91	2506,18	2572,43	2638,70	
A 11			2201,44	2303,30	2405,15	2507,01	2608,87	2676,77	2744,67	2812,59	2880,50	2948,39
A 12			2367,56	2489,00	2610,42	2731,87	2853,30	2934,26	3015,20	3096,16	3177,13	3258,08
A 13			2664,89	2796,03	2927,16	3058,29	3189,42	3276,84	3364,26	3451,68	3539,11	3626,54
A 14			2773,53	2943,59	3113,63	3283,68	3453,73	3567,09	3680,45	3793,82	3907,19	4020,56
A 15						3610,99	3797,95	3947,52	4097,08	4246,66	4396,23	4545,79
A 16						3988,22	4204,44	4377,43	4550,43	4723,39	4896,38	5069,36

### Anlage 2 b

#### Grundgehaltssätze

Gültig ab 1. Januar 2005

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Grundgehalt
B 1	4545,79
B 2	5288,22
B 3	5602,51
B 4	5931,70
B 5	6309,38

### Anlage 2 c

#### Familienzuschlag

Gültig ab 1. Januar 2005

(Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2
A 5 bis A 8	92,72	176,02
A 9 bis A 16		
B 1 bis B 5	97,38	180,68

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 83,30 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 213,29 Euro.

<sup>2</sup> Der dieser Festsetzung des Bemessungssatzes zu Grunde liegende Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission wurde am 22. Mai 2003 gefasst. Gemäß § 1 Absatz 1 des Bemessungssatzberechnungsgesetzes vom 25. Oktober 2004 fällt dieser Beschluss nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, welches am 1. Dezember 2004 in Kraft getreten ist.

**Anlage 2 d****Allgemeine Stellenzulage**

Gültig ab 1. Januar 2005

(Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung Besoldungsgruppe	
A 5 bis A 8	15,15
A 9 bis A 13	65,88

**Anlage 3****Anwärterbezüge**

Gültig ab 1. Januar 2005

(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	756,34
A 9 bis A 11	801,27
A 12	917,62
A 13	944,08

### III. Mitteilungen

#### Abkündigung

##### der Landeskollekte für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD am letzten Sonntag nach Epiphania (16. Januar 2005)

Reg.-Nr. 40131 (8) 437

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Jahr 2004/2005 (ABl. S. A 165) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die Kollekte des heutigen Sonntages für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD soll die missionarische Arbeit in der nächsten Generation stärken.

In der Kirche müssen wir erhebliche Anstrengungen unternehmen, um die christliche Tradition und die Verkündigung des Evangeliums auch in der von Werbung und Medien umworbenen nächsten Generation zu vermitteln. Daher muss es ein Grundanliegen der Kirche sein, missionarische Aktivitäten in der nachwachsenden Generation zu verstärken.

Dazu dienen Förderungen von Aktivitäten, die sich dieser Aufgabe verschrieben haben:

- Der „Gesamtverband für Kindergottesdienst“ gibt den „Plan für den Kindergottesdienst“ heraus und hilft damit vielen Gemeinden, dass Ehrenamtliche den Kleinsten die Bibel in angemessener Weise nahe bringen können.

- Die „Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend“ führt Schüler und Schülerinnen in einer ihnen gerecht werdenden Form an die christliche Kirche und ihre Tradition heran. Dies geschieht im Bereich der Schülerarbeit, bei den bibelmissionarischen Diensten, in der christlichen Pfadfinderarbeit und in den Freiwilligendiensten.

- Die Evangelischen Studierendengemeinden stehen vor erheblichen Herausforderungen und Umbrüchen und müssen zu teilweise neuen Konzepten der Arbeit finden. Dieser Prozess wird durch die Gesamtkirche begleitet, gestärkt und gesteuert.

Die Kollektenmittel für diese missionarischen Aktivitäten erbittet die EKD, um das Evangelium von Gottes Güte in neuen und flexiblen Formen der nachwachsenden Generation nahe bringen zu können.

Informationen im Internet:

<http://www.ekd.de/>

<http://www.ekd.de/kindergottesdienst/>

<http://www.ekd.de/evangelische-jugend.de/>

<http://www.ekd.de/bundes-esg.de/>

#### Abkündigung

##### der Landeskollekte für Bibelverbreitung und Weltbibelhilfe am Sonntag Sexagesimä (30. Januar 2005)

Reg.-Nr. 401320-3 (3) 235

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2004/2005 (ABl. S. A 165) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die Sächsische Haupt-Bibelgesellschaft wird trotz finanzieller Einschnitte und konzeptioneller Überlegungen im Jahr 2005 ihre Arbeit fortsetzen. Schwerpunkt bleibt die Erlebnisausstellung mit ihren herausfordernden Installationen, ihren bibelpädagogischen Elementen und der sehenswerten Sammlung von Bibelausgaben aus allen Teilen der Welt im Bibelhaus in Dresden. Hohen Aufwand erfordert die Begleitung der transportablen Wanderausstellungen. Aber auch die anderen Medien bedürfen ständiger Pflege, Ergänzung und Reparatur. Für die Erhaltung der anschaulichen

Arbeitsmittel und die Unterhaltung der Ausstellungsräume wird die SHBG auch in diesem Jahr einen Zuschuss der Landeskirche erhalten, der auch mit Mitteln dieser Kollekte aufgebracht werden soll.

Der andere Teil der Kollekte soll in diesem Jahr wieder der Weltbibelhilfe über die Deutsche Bibelgesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Damit soll die Verbreitung von 22.000 Bibeln und 18.000 Neuen Testamenten unter der vielsprachigen Bevölkerung (39 verschiedene Sprachen und Dialekte) in Mosambik unterstützt werden. Ein Projekt der Chilenischen Bibelgesellschaft, das vor allem die Verbreitung von ca. einer halben Million biblischer Schriften in einfacher Sprache unter Notleidenden und Unterprivilegierten zum Ziel hat, soll ebenfalls Förderung finden.

## **Zwölftes interdisziplinäres ökumenisches Seminar zum Kirchenlied „... ins Lebensbuch geschrieben ...“ – Die Taufe im Spiegel alter und neuer Lieder**

Reg. Nr. 610190

Zwölftes interdisziplinäres ökumenisches Seminar zum Kirchenlied vom 7.–11. März 2005 im Kloster Kirchberg/Sulz am Neckar.

Veranstalter: Gemeinsame Arbeitsstelle für gottesdienstliche Fragen der EKD in Verbindung mit dem Verein „Kultur – Liturgie – Spiritualität“ und dem Berneuchener Haus Kloster Kirchberg.

Es gibt heute ein neues Bemühen um die Taufe: ein neues Fragen nach ihrem Sinn, nach ihrer Bedeutung für die Menschen, nach der praktischen Gestaltung der Taufhandlung.

Ein komplexes Themenfeld gerät in den Blick: Kindertaufe und Erwachsenentaufe; Initiation und Bekenntnishandlung; Katechumenat und Taufgedächtnis; sakramentaler Charakter und Horizont von Familie und Biographie; biblisches Profil und Welt von heute; Dimension von Kirche und eigener Existenz; Perspektive von Ökumene und von je unterschiedlicher Akzentuierung in den einzelnen Kirchen.

Alte und neue Lieder und Gesänge sollen in diesem Seminar den Weg weisen.

Im Programm des Seminars verbinden sich wissenschaftliche Arbeit, gemeinsames Singen und gottesdienstliche Erfahrung.

Themen und Inhalte des Seminars

Poetische Tauftheologie aus der Alten Kirche (Meßner) – Taufpraxis im Umbruch (Cornehl) – Übergänge. Taufe und Taufritual aus tiefenpsychologischer Sicht (Katz) – „Christ, unser Herr, zum Jordan kam“ (Henkys) – „Mit allen Wassern gewaschen“?: Neue und alte Tauflieder (Cornehl) – „Wenn dein Kind dich morgen fragt“: Funktionen und Themen neuer Begrüßungslieder zur Taufe (Martini) – „Der du neues Leben schufst ... ich komme zu dir“:

Wie Mennoniten Taufe verstehen und leben (Hege) – „Eine heilsame Sintflut“: Motive aus dem Sintflutgebiet in neuen niederländischen Lied- und Gebetstexten (de Vries) – Zwischentöne. Einsichten in musikalische und tiefenpsychologische Prozesse (Katz) – Gruppenarbeit – Gemeinsames Singen.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an den Stundengebeten des Berneuchener Hauses.

**Zeit:** Beginn am Montag, 7. März 2005, 14 Uhr  
Ende am Freitag, 11. März 2005, nach dem Frühstück

**Ort:** Berneuchener Haus Kloster Kirchberg  
72172 Sulz/Neckar; Tel. (0 74 54) 88 30

**Kosten:** Die Zimmer bieten unterschiedlichen Komfort. Deshalb sind auch die Preise unterschiedlich.

Vollpension pro Tag  
im Einzelzimmer: € 40,75 / 50,00 / 56,60  
im Doppelzimmer: € 35,10 / 42,50 / 50,80

Ermäßigter Preis für Studierende:

Vollpension pro Tag im  
Doppel- oder Mehrbettzimmer: € 28,10  
Tagungsbeitrag: € 60 (für Studierende € 30)

Anmeldungen von Pfarrern und Pfarrern erfolgen bis **12. Januar 2005** auf dem Dienstweg über das Ausbildungsdezernat des Landeskirchenamtes.

Eine Teilnahmebestätigung erhalten Sie ca. 4 Wochen vor der Tagung.

Auskünfte zur Tagung erteilt die Gemeinsame Arbeitsstelle für gottesdienstliche Fragen der EKD, Frau Monninger, Tel. (05 11) 27 96-211.

## V.

### Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **7. Februar 2005** einzureichen.

#### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

#### **die 2. Pfarrstelle Auerbach mit SK Schnarrtanne (Kbz. Auerbach)**

(Pfarrstelle mit Besoldung nach § 8 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der ab 1. Juli 2001 geltenden Fassung [ABl. 2001 S. A 229] – Zulage nach Besoldungsgruppe A 14)

5 Predigtstätten, außerdem monatliche Gottesdienste in 4 Seniorenheimen (bei 4 Pfarrstellen). – Mit dieser Pfarrstelle ist die Pfarramtsleitung verbunden. Erwartet wird die Fähigkeit eine große Mitarbeiterschaft in der Kirchengemeinde und im kirchlichen Kindergarten zu leiten und zu motivieren. – Dienstwohnung (130,57 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern zuzüglich Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

#### **die 2. Pfarrstelle Königsbrück mit SK Höckendorf und SK Neukirch-Schmorkau (Kbz. Kamenz)**

Die Pfarrstelle ist für eine 50%ige Wiederbesetzung freigegeben worden (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang)

6 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen), an zwei dieser Predigtstätten wird – im Wechsel – aller zwei Wochen Gottesdienst gehalten und an zwei weiteren dieser Predigtstätten findet monatlich je ein Gottesdienst statt. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Schmorkau (130 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern zuzüglich Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

D. durch Übertragung nach § 1 Abs. 4 PfÜG:

#### **die Landeskirchliche Pfarrstelle (80.) zur Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge im Sächsischen Landeskrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie in Arnsdorf**

Die Pfarrstelle ist zur Wiederbesetzung mit einem Dienstumfang von 50 % vorgesehen. Aufgabenschwerpunkte in dieser Stelle sind die Seelsorge an den Patienten und ihren Angehörigen, gottesdienstliche Angebote und die seelsorgerliche Begleitung des Klinikpersonals. Die Bereitschaft und Fähigkeit zu einer sachgemäßen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem medizinischen Personal ist erforderlich. Dem Krankenhaus ist eine Abteilung des Maßregelvollzugs angeschlossen. Es verfügt insgesamt über 370 Betten. Dazu kommt ein Heim mit ca. 150 Plätzen.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist eine Seelsorgeausbildung gemäß den Standards der DGfP und persönliche Eignung für die besonderen Anforderungen der Seelsorge in einer psychiatrischen Klinik und im Maßregelvollzug.

Die Stelle wird auf 6 Jahre befristet übertragen. Eine Verlängerung ist möglich, wenn sachliche oder persönliche Gründe nicht entgegenstehen.

## 2. Kantorenstellen

### Kirchgemeinde Gelenau (Kbz. Annaberg)

6220 Gelenau 87

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gelenau sucht ab sofort einen Kantor/eine Kantordin für die Besetzung der B-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 70 % zur Vertretung während der Elternzeit bis September 2006.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste
- Amtshandlungen und Gemeindeveranstaltungen
- die Leitung des Kirchenchors (40 Mitglieder), des Posaunenchores (20 Mitglieder), des Flötenkreises und der Kurrende.

Gute Tradition in der Gemeinde haben Konzerte, Sommer- und Vespermusiken, die z. T. gemeinsam mit Nachgemeinden durchgeführt werden. Die Jehmlich-Orgel wurde im Jahr 2000 generalüberholt. Gelenau hat rund 5000 Einwohner und liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung mit vielfältigen Sport- und Freizeitangeboten sowie günstiger Verkehrsanbindung (direkt an der B 95, über das nahe gelegene Zschopau, Anschluss an die B 174).

Bei der Beschaffung von Wohnraum ist der Kirchenvorstand gern behilflich.

Weitere Auskünfte erteilt der Ev.-Luth. Kirchenvorstand, Erich-Weinert-Weg 39, 09423 Gelenau, Herr Pfr. Walther, Tel. (03 72 97) 73 84, Fax (03 72 97) 73 52.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu senden.

### Trinitatiskirchgemeinde Chemnitz-Hilbersdorf (Kbz. Chemnitz)

6220 Chemnitz-Hilbersdorf 26

Die Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Chemnitz-Hilbersdorf und die Ev.-Luth. St.-Markus-Kirchgemeinde Chemnitz suchen ab sofort einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin für die neu eingerichtete regionale B-Kirchenmusikerstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 70 %.

Zu den Kirchgemeinden gehören jeweils eine Predigtstätte sowie in der Trinitatiskirchgemeinde ein großer Friedhof. In den Kirchgemeinden gibt es zurzeit insgesamt zwei Chöre, eine Kurrende und einen Flötenkreis. Der Posaunenchor wird derzeit ehrenamtlich geleitet.

In der Trinitatiskirche befindet sich eine neue zweimanualige Jehmlichorgel (erbaut 1996), in der multifunktional genutzten St.-Markus-Kirche steht eine zweimanualige Ahlbornorgel zur Verfügung. Die Kirchgemeinden erwarten eine Fortführung der gewachsenen Konzertradition.

Es besteht die Möglichkeit, den Beschäftigungsumfang durch die Übernahme von Verwaltungstätigkeiten in der Trinitatiskirchgemeinde zu erweitern. Angemessener Wohnraum kann in den Pfarrhäusern bereitgestellt werden.

Nähere Auskünfte erteilen der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Chemnitz-Hilbersdorf, Trinitatisstr. 7, 09131 Chemnitz, Pfrn. Winderwald, Tel. (03 71) 41 10 34 und der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Markus-Kirchgemeinde, Pestalozzistr. 1, 09130 Chemnitz Tel. (03 71) 4 01 00 31 bzw. Pfr. Rüter-Jochem, Tel. (03 71)-5 60 73 66.

Bewerbungen sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

### Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e. V.

Reg.-Nr. 17303 (15) 1226

Beim Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e. V. ist wegen Eintritt des Stelleninhabers in den Ruhestand zum 1. August 2005 eine Kirchenmusikerstelle neu zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang beträgt 50 %.

Der Dienst umfasst folgende Aufgaben:

- Kantorendienst bei allen gottesdienstlichen Veranstaltungen in der Kirche
- Krankenhaus und Altenpflegeheim
- Leitung der Kantorei mit etwa 30 Mitgliedern
- Leitung und weiterer Aufbau des Posaunenchores
- abendliches Musizieren im Krankenhaus (zweimal wöchentlich)
- Fortführung von Orgelkonzerten, Chor- und Kammermusiken
- Musizieren mit Schülern und Schülerinnen der Berufsschulen.

Zur Verfügung stehen:

- eine Schuke-Orgel (Potsdam) mit 32 Registern in sehr gutem Zustand
- zwei Flügel
- ein Orgelpositiv (zwei Register).

Der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e. V. ist als diakonische Einrichtung Träger eines Krankenhauses, mehrerer Berufsschulen und Gästehäuser sowie eines Altenpflegeheimes mit insgesamt 550 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen. Das geistliche Leben ist für Diakonissen, Mitarbeiter und Heimbewohner von zentraler Bedeutung. Besonderer Wert wird auf die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste und das Konzertangebot gelegt.

Die Vergütung erfolgt nach den Vergütungsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V.

Weitere Auskünfte erteilt der bisherige Stelleninhaber, Herr Friedrich Kircheis, Tel. (03 51) 8 03 57 03.

Bewerbungen mit ausführlichen Unterlagen sind bis **31. Januar 2005** an den Vorstand des Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e. V., Holzhofgasse 29, 01099 Dresden zu richten.

## 4. Gemeindepädagogenstellen

### Kirchgemeinde Großbothen (Kbz. Grimma)

64103 Großbothen /38

Bei der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großbothen mit Schwesterkirchgemeinde Schönbach und Schwesterkirchgemeinde Glasten ist für die kirchgemeindliche Kinder- und Jugendarbeit ab 1. März 2005 eine nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle im Umfang von 50 % neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt befristet für die Elternzeit der Stelleninhaberin.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Christenlehre und Junge Gemeinde
- Mitarbeit bei Familiengottesdiensten, Familienrüstzeiten und Gemeindefesten
- Arbeit mit Vorschulkindern und ihren Eltern
- Planung und Durchführung von Rüstzeiten/Wochenendprojekten für Kinder
- Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Kindergottesdienst.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gern behilflich.

Telefonische Rückfragen unter (03 43 84) 71 52 6.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großbothen, Kirchstr. 6, 04668 Großbothen.

**Kirchenbezirk Löbau-Zittau**

64010 Löbau-Zittau

Beim Ev.-Luth. Kirchenbezirk Löbau-Zittau ist ab sofort eine hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle im Umfang von 85 % zu besetzen.

Es wird ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin gesucht, der/die bereit ist, neue gemeindepädagogische Konzepte und Arbeitsformen zu entwickeln und umzusetzen. Wille und Begabung zur gemeindlichen und übergemeindlichen Arbeit ist dafür ebenso unerlässlich wie Kommunikationsstärke, Teamfreudigkeit, Improvisationstalent und die Fähigkeit zum angemessenen Umgang mit Konflikten. Die Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung wird vorausgesetzt.

Aufgaben:

- a) im Bereich der Kirchgemeinden:
- kontinuierliche Arbeit mit Kindern in unterschiedlichen Formen (Vorschularbeit, Christenlehre, Jungschar, u. Ä.)
  - Leitung und Anleitung von zwei Jugendgruppen
  - Beteiligung bei Kinder-, Familien- und Jugendgottesdiensten
  - seelsorgerliche Beratung und Begleitung
  - Gewinnung und Förderung von Ehrenamtlichen für Kinder- und Jugendarbeit
  - Öffentlichkeitsarbeit.
- b) im regionalen Bereich:
- Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Region
  - Erteilung von Religionsunterricht
  - Freizeit- und Rüstzeitarbeit
  - Vernetzung der gemeindepädagogischen Arbeit der Region
  - Übernahme und Verantwortung für regionale Projekte der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, z. B. Kinderbibelwochen
  - ehrenamtlich Mitarbeitende ausbilden und begleiten.

Für weitere Auskünfte steht Bezirkskatechet Tobias Richter, E-Mail: beztobiasrichter@aol.com, Zittauer Straße 12, 02763 Hörnitz, Tel. (0 35 83) 54 03 74 zur Verfügung.

Bewerbungen sind umgehend an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Löbau-Zittau, Johannisplatz 3, 02708 Löbau zu richten.

**St.-Annenkirchgemeinde Seelitz (Kbz. Rochlitz)**

64103 Seelitz 11

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Seelitz mit den Schwesternkirchgemeinden Frankenau und Topfseifersdorf ist ab 1. August 2005 eine Gemeindepädagogenstelle neu zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang beträgt einschließlich Religionsunterricht 75 %.

Schwerpunkte der kirchgemeindlichen Arbeit sind:

- Christenlehre, Jungschar und Junge Gemeinde
- Arbeit mit Vorschulkindern, Eltern und Familien
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Mitarbeit bei missionarischen Projekten in der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Zusammenarbeit mit dem CVJM Seelitz und der evangelischen Schule in Seelitz.

Die Kirchenvorstände sind offen für neue Wege in der Kinder- und Jugendarbeit. Die verschiedenen Arbeitsbereiche sollen immer auch die Außenstehenden im Blick haben. Erwartet wird der Wille, die geistliche Gemeinschaft mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zu suchen und zu leben.

Rückfragen und Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand Seelitz, Kolkauer Straße 10, 09306 Seelitz zu richten.

**6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin im Medienverleih**

BA 209042 /22 allg.

Die Evangelische Medienzentrale Sachsen sucht einen Sachbearbeiter/eine Sachbearbeiterin im Medienverleih mit einem Be-

schäftigungsumfang von 50 %. Die Evangelische Medienzentrale verleiht landesweit audiovisuelle Medien für die gemeindepädagogische und religionspädagogische Arbeit in den Kirchgemeinden und Schulen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Auftragsannahme per Telefon, E-Mail oder Direktkontakt
- Bearbeitung und Koordination der Anfragen
- Beratung bei der Auswahl geeigneter Medien
- Überwachung der Medienrücksendungen einschließlich des Mahnverfahrens
- Internetrecherchen bei Medienanbietern
- Verwaltung der Barkasse und Unterstützung der Buchhaltung
- Registratur, Archivierung und Pflege des Medienbestandes.

Fachliche und persönliche Anforderungen:

- möglichst abgeschlossene bibliothekarische oder gleichwertige Ausbildung mit Berufserfahrung
- Erfahrungen mit dem Einsatz von Medien
- hohe Kommunikationsfähigkeit
- Verantwortungsbereitschaft und Organisationstalent
- selbstständiges und kooperatives Arbeiten
- anwendungsbereite EDV-Kenntnisse im Umgang mit Officeprogrammen.

Der Dienort ist Dresden.

Bewerbungen sind bis zum **20. Januar 2005** an die Evangelische Medienzentrale Sachsen, Herrn René Franzke, Caspar-David-Friedrich-Str. 5, 01219 Dresden zu richten.

**7. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin****Stadtjugendpfarramt Dresden (Kbz. Dresden Nord)**

20443 Dresden 150

Im Ev.-Luth. Stadtjugendpfarramt Dresden in Trägerschaft des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Dresden Nord ist ab sofort eine Jugendmitarbeiterstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % einer Vollzeitstelle zu besetzen.

Ziel der Arbeit im Team mit den Jugendwarten und dem Stadtjugendpfarrer und in Zusammenarbeit mit den Bezirkskatecheten ist die Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den beiden Dresdner Kirchenbezirken.

Das Aufgabengebiet der Stelle ist durch zwei Schwerpunkte geprägt:

1. Aufbau und Durchführung von regionalen und ephoralen Projekten und Rüstzeiten mit Kindern von ca. 10 – 14 Jahren, unter anderem durch
  - Vernetzung der Arbeit mit Kindern in den Kirchgemeinden
  - Ausbildung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden für die Arbeit mit Kindern und Konfirmanden
  - Entwicklung und Begleitung von Pilotprojekten für Kinder und Konfirmanden in den Kirchgemeinden und Regionen
  - Organisation und Koordination von Rüstzeiten und Großveranstaltungen für Kinder
  - Aufbau von Projekten mit Schulklassen in Kooperation mit Lehrern
2. Förderung der musisch-kulturellen Bildung, unter anderem durch
  - Förderung und Anleitung der Jugendbands in den Kirchgemeinden
  - musikalische Ausgestaltung von Jugendgottesdiensten.

Erwartet wird ein gemeindepädagogischer Fachhochschulabschluss, sehr gute Fähigkeiten im konzeptionellen Arbeiten, hohe Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten und häufigeren Rüstzeiten und gute Teamfähigkeit.

Weitere Informationen im Ev.-Luth. Stadtjugendpfarramt Dresden bei Stadtjugendpfarrer Christoph Stolte, Tel. (03 51) 8 04 54 06.

Bewerbungen sind an die Ev.-Luth. Superintendentur Dresden Nord, Martin-Luther-Platz 5, 01099 Dresden zu richten.

## VI. Hinweise

### Dienstbesprechung

#### mit Pfarrern und Pfarrerninnen – Pfarrertage 2005

Als Termine für die Pfarrertage in diesem Jahr sind folgende Tage und Orte vorgesehen:

Montag,	den 19. September 2005	Dresden
Dienstag,	den 20. September 2005	Bautzen
Mittwoch,	den 21. September 2005	Plauen
Donnerstag,	den 22. September 2005	Leipzig
Freitag,	den 23. September 2005	Chemnitz

Der Pfarrertag beginnt mit einem Gottesdienst um 9:00 Uhr. Die Teilnahme am Pfarrertag des betreffenden Gebietes ist verpflichtend. Weitere Informationen werden rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlicht.

---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

---

## Gebetswoche

### für die Einheit der Christen 2005

Reg.-Nr. 20 244 (7) 299

Das Thema für die Gebetswoche für die Einheit der Christen 2005 lautet: „Christus – das eine Fundament der Kirche“. Das zugrunde liegende Bibelwort ist 1. Korinther 3,1 – 23. Der Gottesdienstentwurf stammt aus der Slowakischen Republik.

Die deutschsprachige Fassung der Gottesdienstordnung wurde von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) durch die Ökumenische Centrale in Frankfurt am Main erstellt und herausgegeben. Ein Ansichtsexemplar der Gottesdienstordnung ist den Kirchgemeinden über die Superintendenturen zugeleitet worden. Zusätzlich zu der Gottesdienstordnung ist eine Arbeitshilfe und ein Plakat erhältlich. Der zentrale Eröffnungsgottesdienst zur Gebetswoche für die Einheit der Christen findet am Sonnabend, dem 22. Januar 2005, 18:00 Uhr im Dom zu Güstrow statt.

Für die Gebetswoche stehen folgende Materialien zur Verfügung: **Gottesdienstheft** (Calwer Verlag, ISBN 3-7668-3889-X) mit der Ordnung für einen ökumenischen Gottesdienst.

**Arbeitshilfe** (48 Seiten, 4 Farbdias) mit folgenden Beiträgen: Ökumene in der Slowakischen Republik; Exegetisch-homiletische Impulse zu 1. Kor 3,1 – 23; Bildmeditationen zu 1. Kor 3,1 – 23; Gemeinsames Gebet mit Liedern aus Taizé; Gemeindeaufbau in ökumenischer Perspektive; Liturgische Alternativen; Tagestexte zur Gebetswoche.

**Plakat** (DIN A3) mit der Titelgrafik (identisch mit Gottesdienstheft) und Raum für örtliche Angaben.

Alle Materialien sind entweder über den Buchhandel oder direkt bei folgender Adresse erhältlich:

Calwer Verlag, c/o Brockhaus Commission, Postfach 1220, 70803 Kornwestheim, Tel. (0 71 54) 13 27 37; Fax (0 71 54) 13 27 13; E-Mail: calwer@brocom.de – www.calwer.com

## VII.

### Persönliche Nachrichten

#### Mitglieder der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in der Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2009

Reg.-Nr. 63061 BA

#### 2. Kammer (Streitfälle innerhalb der Diakonie):

Beisitzerin der Mitarbeiter ab November 2004:  
Frau Uta Christina Weiß, Schwarzenberg

---

**Herausgeber:** Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrätin Hannelore Leuthold  
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109  
– Erscheint zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV), Tharandter Straße 23 – 27, 01159 Dresden

**Redaktion:** Telefon (03 51) 4 20 32 03, Fax (03 51) 4 20 32 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementpreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (36 Seiten) beträgt 4,64 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres beim SDV, Abteilung Versand, vorliegen.

## Bericht

### zur Herbsttagung der 25. Ev.-Luth. Landessynode Sachsens 2004 von Landesbischof Jochen Bohl

Verehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, hohe Synode, bei der Vorbereitung auf den erstmals von mir zu erstattenden Bericht habe ich zunächst angesichts der Tatsache, dass gerade einmal 120 Tage vergangen sind, seitdem ich das Amt übernommen habe, überlegt, was denn in so kurzer Zeit überhaupt berichtet werden kann. Aber bei einigem Nachdenken hat sich herausgestellt, dass doch eine Fülle von Erlebnissen in den vergangenen vier Monaten es wert sind, an Sie weitergegeben zu werden.

1. Zunächst ist es mir ein Bedürfnis, mich auch an dieser Stelle für die herzliche, wahrhaft geschwisterliche Aufnahme, die ich in vielen unterschiedlichen Zusammenhängen erfahren habe, zu bedanken. Dabei erwähne ich insbesondere die Pfarrerschaft unserer Landeskirche, die herzliche Gemeinschaft mit den Superintendenten während der Ephorenrüstung in Hüttengrund, die überaus große Hilfs- und Kooperationsbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landeskirchenamt und in der Bischofskanzlei – es waren Erlebnisse, die mir gut getan und mich mit Freude und Dankbarkeit erfüllt haben. Gleiches gilt auch für die unterschiedlichen Bezüge außerhalb unserer Landeskirche: Die Kirchenkonferenz der 23 Landeskirchen in Deutschland, das Zusammensein mit den leitenden Geistlichen, die erstmalige Teilnahme an der Generalsynode und der Bischofskonferenz der VELKD haben mich erleben lassen, dass unsere Landeskirche in eine tragfähige Gemeinschaft eingebunden ist, die auch mich im Bischofsamt tragen wird. Gleiches durfte ich auch im öffentlichen Raum erfahren; so zum Beispiel bei einem auch persönlich angenehmen und weiterführenden Gespräch mit Ministerpräsident Milbradt. Hier und in vielen weiteren Begegnungen ist mir deutlich geworden, dass die Verantwortlichen für das Staatswesen mit großen Erwartungen auf unsere Landeskirche sehen. Gleiches gilt auch für die im Freistaat Sachsen vertretenen Medien, die in vielfacher Weise ihr Interesse an der Arbeit und dem Zeugnis der Landeskirche und ihrer Repräsentanten verdeutlicht haben. Bei diesen Erfahrungen durfte ich immer wieder feststellen, welch großen Respekt Landesbischof Kreß genossen hat und genießt – insofern bin ich dankbar, einem Vorgänger folgen zu dürfen, der einen Weg bereitet hat, der auch für mich tragfähig sein wird. Mit besonderer Bewegung denke ich an den Tag der Entpflichtung und Verabschiedung von Bruder Kreß und meiner Einführung zurück. Es war ein im buchstäblichen Sinne überwältigendes Erlebnis, das mich in den nächsten Jahren in der Erinnerung stets begleiten wird: Eine geistliche Ermutigung und Zurüstung, von der ein deutlich wahrnehmbarer Kraftstrom ausgeht.

Sie werden es verstehen, dass ich in diesen aufregenden Wochen vor und nach der Einführung gelegentlich auch mit dem Phänomen der „weichen Knie“ zu kämpfen hatte – ein solches Amt wird wohl niemand antreten, ohne nicht auch Zweifel und Sorge zu verspüren. Ich darf Ihnen aber versichern, angesichts all dieser Mut machenden und tragenden Erlebnisse sind meine Beine inzwischen wieder gewohnt stabil geworden.

2. Damit also zu den ersten Eindrücken, die das Amt des Landesbischofs betreffen. Insbesondere die ersten Wochen im Juli und

August waren durch politische Aufregungen gekennzeichnet. Dabei ist zunächst die Arbeitsmarktreform, die allgemein mit der Bezeichnung „Hartz IV“ verbunden wird, zu nennen, die in ungewöhnlichem Maße die Öffentlichkeit – und die vielen betroffenen Menschen im Lande – bewegt hat. Insgesamt muss man davon ausgehen, dass etwa neun Prozent der sächsischen Bevölkerung von diesen Reformen betroffen sind. Auf eine so erschreckend hohe Zahl addieren sich die Bezieher und Bezieherinnen von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe im Land. Dessen ungeachtet war ich von Beginn an der Auffassung, dass eine Parallelisierung der Proteste gegen diese Arbeitsmarktreform mit den Ereignissen vor fünfzehn Jahren unangemessen ist. Damals ging es um eine politische Zeitenwende und um die Erkämpfung der elementaren Bürgerrechte, wie wir sie heute in einem demokratischen Staat dankbar genießen können; nicht nur montags.

Allen in den vielfältigen Zusammenhängen des Sozialstaats Verantwortlichen ist bereits seit langer Zeit deutlich, dass eine Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (und darum geht es ja beim Stichwort „Hartz IV“) unbedingt erforderlich ist, weil es sich um die Beendigung des unerfreulichen Zustandes handelt, dass zwei verschiedene Bürokratien sich im Wesentlichen um ein und denselben Personenkreis bemühen. Im Grunde kann man davon ausgehen, dass spätestens vor fünf Jahren unter den Experten Einvernehmen über die Grundzüge dieser Neuregelung bestanden hat. Es ist allerdings im Prozess der politischen Umsetzung dieser Grundsatzentscheidung zu einer Vielzahl von ungewöhnlichen Komplikationen gekommen, die durchaus geeignet sind, Zweifel an der Leistungsfähigkeit des politischen Apparates zu nähren. Immerhin hat die so genannte Hartz-Kommission ihre Vorschläge zu diesem Bereich bereits im Sommer 2002 vorgestellt. Vor diesem Hintergrund ist es nur durch die Schwerfälligkeit des politischen Systems der Bundesrepublik erklärbar, dass wichtige Grundzüge der endgültigen Ausgestaltung der Reform erst wenige Tage vor dem Weihnachtsfest 2003 in einer Nachtsitzung festgestellt werden konnten. Noch unverständlicher ist dann allerdings die unprofessionelle Umsetzung der Reformen im ersten Halbjahr 2004, die dann eben auch zu den zu beklagenden Aufregungen geführt hat.

Zweifellos wird eine Vielzahl der Betroffenen im nächsten Jahr mit persönlichen Härten rechnen müssen. Es kann auch kaum jemand im Zweifel darüber sein, woher die Ängste der Menschen rühren: Allzu viele haben in den Jahren nach 1990 die Erfahrung gemacht, dass ihnen auf dem Arbeitsmarkt buchstäblich keine Chance gewährt wird, – ungeachtet aller persönlichen Bemühungen um Qualifikation, Fort- und Weiterbildung, trotz des Schreibens von ungezählten Bewerbungen. Immerhin durften diese Menschen sich darauf verlassen, dass eine einigermaßen akzeptable finanzielle Absicherung durch die Arbeitslosenhilfe gegeben war. Die Botschaft des Frühsommers war nun nicht anders zu verstehen, als dass zusätzlich zu dem Ausschluss aus dem Erwerbsleben nun auch die materielle Absicherung stark verschlechtert werden sollte. Diese Botschaft hat tief gehende Ängste vor Armut und dauerhaften persönlichen Benachteiligungen ausgelöst. Es wird sich nach meiner Überzeugung aber herausstellen, dass die Reform neben diesen

unerfreulichen Aspekten auch nicht unbedeutende Verbesserungen mit sich bringt. Dies betrifft insbesondere die auch in Sachsen leider inzwischen hohe Zahl der Sozialhilfeempfänger. Auf der anderen Seite muss anerkannt werden, dass verschiedene Regelungen der bisherigen Arbeitslosenhilfe durchaus kritikwürdig waren. So muss der Staat doch wohl in jedem Fall davon ausgehen, dass Menschen, die miteinander wohnen, also das Leben teilen, auch füreinander Verantwortung übernehmen. Insofern ist die Einführung der Bedarfsgemeinschaft – die es im Übrigen in allen anderen Regelungsbereichen des Sozialstaates gibt – auch auf diesen Personenkreis durchaus begründet. Gerade die Kirche, der an der Stützung und Privilegierung von Ehe und Familie gelegen sein muss, kann diese Änderung nur begrüßen.

Über all dem sollten wir nicht darüber hinwegsehen, dass die Ereignisse des Sommers Ausdruck einer tief greifenden Krise unseres Landes sind. Die anhaltend hohe Erwerbslosigkeit ist nach meiner Überzeugung in dieser Höhe kaum noch zu ertragen. Inzwischen ist es so, dass in Sachsen nur noch etwa 36 Prozent der Menschen von eigener Erwerbsarbeit leben. Dabei handelt es sich um einen völlig unerträglichen Zustand, der deutlich macht, dass alle politischen Bemühungen sich darauf konzentrieren müssen, wieder mehr Menschen in Arbeit zu bringen. Auch die Verschuldungskrise des Staates hat ja ihre zentralen Ursachen in diesem Sachverhalt. Sie stellt eine von der nächsten Generation nicht zu bewältigende Belastung dar, eine Hypothek, die wir unseren Kindern auferlegen – und auch das ist in christlicher Sicht keinesfalls eine zu verantwortende Politik.

Besonders beschwerlich war, dass im Verlauf des Sommers sich die politischen Rattenfänger von rechts und links darum bemüht haben, die entstandene Situation für ihre Ziele auszunutzen. Dadurch ist auch das Zeugnis unserer Kirche in eine schwierige Situation geraten. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Kirche auch in einer solchen Situation an die Seite der Schwachen gehört, wenn auch angemerkt sein soll, dass die wirklich Schwachen nicht unbedingt immer im Licht der Öffentlichkeit stehen. In dieser konkreten Situation war aber offenkundig, dass die politische Zustimmung zu extremen Parteien auf keinen Fall durch das Handeln der Kirche noch befördert werden sollte. Insofern galt es, eine differenzierte Position einzunehmen. Ich bin dankbar, dass es uns im Wesentlichen auch gelungen ist, unsere abgewogene Haltung in die Öffentlichkeit zu transportieren. Ich hielt es für angemessen, dass – um ein Beispiel zu nennen – in der Leipziger Nikolaikirche ein Friedensgebet zu dem Zusammenhang der Arbeitsmarktreform stattgefunden hat, in dem ich gepredigt habe, das aber nicht mit einer Teilnahme an der Demonstration – oder einem Aufruf dazu – verbunden war.

Leider war die Landtagswahl vom 19. September 2004 sowohl in ihrem Vorfeld als auch in ihrem Ausgang von der Sozialstaatsreform geprägt. Ich bin dankbar, dass die Kirchenleitung sich bereits frühzeitig dazu verständigen konnte, eine Erklärung zu verabschieden, die nach meinem Eindruck in nahezu allen Gottesdiensten unserer Landeskirche an zwei Sonntagen verlesen worden ist. Diese Erklärung hat sehr große Zustimmung gefunden. Viele andere Vertreter des öffentlichen Lebens haben sich dem Aufruf von seinem Inhalt her angeschlossen. Dabei ging es nicht um eine Wahlempfehlung zugunsten einer oder mehrerer Parteien, sondern um einen Aufruf zur Wahlbeteiligung. Die demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger ist nicht zuletzt wegen der unverkennbaren inneren Nähe der freiheitlichdemokratischen Verfassung zum christlichen Menschenbild ein Gegenstand, zu dem die Kirche ein besonderes Wort zu sagen und eine besondere Verantwortung auszuüben hat. Die Entstehung und die Ausbildung einer demokratischen Kultur der Teilhabe ist nur in Europa möglich gewesen, das

in den Grundorientierungen der Werte und in der Vergewisserung über den Sinn des Lebens durch die überwältigende Prägekraft des Christentums gestaltet worden ist.

An dieser Stelle will ich – zur Klarstellung – noch anmerken, was ich im Zusammenhang der Landtagswahl auch gegenüber den Medien herausgestellt habe, dass eine rassistische Weltansicht ebenso wie ein ideologischer Antisemitismus dem christlichen Glauben entgegengesetzt ist. Es handelt sich dabei also nicht nur um eine im Bereich des Vorläufigen zu führende Auseinandersetzung, sondern hier geht es tatsächlich um Grundwahrheiten des christlichen Glaubens; es handelt sich um Ideologien, die dem Christsein diametral entgegengesetzt sind. Leider müssen wir davon ausgehen, dass offenkundig auch Glieder unserer Kirche der NPD ihre Stimme gegeben haben. Wir sollten das Gespräch mit diesen Gemeindegliedern suchen. Das habe ich, nachdem mich entsprechende Schreiben erreicht haben, für meinen Teil jedenfalls so begonnen. Die Unvereinbarkeit in der Sache darf nicht dazu führen, dass die Person aus dem Blick gerät. Insofern finde ich nunmehr auch die Strategie, zu der sich die demokratischen Parteien des Landtags verständigt haben, nämlich von demonstrativen Aktionen wie noch am Wahlabend Abstand zu nehmen, zielführend. Im Übrigen habe ich keinen Zweifel daran, dass die politischen Strukturen unseres Staates hinreichend tragfähig sind, um auch gegenüber einer rechtsextremen Fraktion im Landtag gute und besonnene Sacharbeit leisten zu können. Eine andere Frage ist allerdings, wie wir – und dabei haben wir uns als Kirche durchaus einzuschließen – mit denjenigen umgehen, die einer rechtsextremen Partei ihre Stimme gegeben haben. Wir sollten um diese Personen werben, damit sie für die demokratische Kultur unseres Landes nicht als verloren angesehen werden müssen.

3. Einen größeren Teil meiner Aufmerksamkeit und auch meines Engagements hat allerdings die Situation unserer Landeskirche beansprucht. Im Nachhinein denke ich, dass es eine gute Idee war, gleich in den ersten Wochen der Tätigkeit im Amt des Landesbischofs die Ephoralkonferenzen in unserer Landeskirche zu besuchen. Ich habe aus diesen intensiven und aus meiner Sicht außerordentlich aufschlussreichen Beratungen zahlreiche Impulse bekommen, die ich sehr aufmerksam gehört habe. Einige möchte ich auch der Synode zur Kenntnis geben.

- In besonderem Maße ist immer wieder die Sorge zum Ausdruck gebracht worden, dass die Veränderung von 1998 und auch die gegenwärtigen Strukturreformen noch nicht „das Ende der Fahnenstange“ markieren könnten. Hier drückt sich eine durchaus realistische Sicht in der Pfarrerschaft über die mittel- und langfristig bevorstehenden Notwendigkeiten angesichts der Entwicklung der Gemeindegliederzahlen infolge des Bevölkerungsrückgangs aus. Es wurde immer wieder die Einschätzung geäußert, dass die Reaktion der Kirche auf die Veränderungen des Umfeldes nicht nur darin bestehen können, dass der „Aktionsradius“ der Pfarrerrinnen und Pfarrer immer größer geschlagen wird. Für nicht wenige Pfarrer ist es inzwischen so, dass die Verantwortung für vier oder fünf Predigtstätten wahrzunehmen ist. Nach meiner Überzeugung ist tatsächlich in den ländlichen und besonders ausgedünnten Regionen unserer Landeskirche inzwischen eine Grenze erreicht, die wir nicht weiter hinausschieben können. Noch wird das gemeindliche Leben durch den bewunderungswürdigen Einsatz der Ruheständler unterstützt.
- Ganz ähnliche Befürchtungen finden sich auch bei den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, den Gemeindepädagoginnen und Kirchenmusikern. Diese werden allerdings zusätzlich noch überschattet durch die Sorge,

dass es sozusagen innerhalb des kirchlichen Verkündigungsdienstes einen Verdrängungswettbewerb der Theologen gegenüber den anderen Berufsgruppen geben könnte. Ich habe mich nach Kräften bemüht, diese Sorge zu zerstreuen und dies durchaus auch auf dem Hintergrund meiner Kenntnis der Überlegungen der Synode, die ja durchaus in eine andere Richtung gehen.

- Persönlich habe ich auch den Eindruck gewonnen, dass in einer solch angespannten Situation eine systematische Schulung der Leitungskompetenzen der Personenkreise, die in unserer Landeskirche Leitungsaufgaben wahrnehmen, dringend erforderlich ist. Eine Zeit mit solch weitreichenden Veränderungen stellt an alle, die an dem Prozess der notwendigen Anpassungen beteiligt sind, besondere Herausforderungen.
- Das betrifft im Übrigen auch die Gestaltung des eigenen Arbeitsfeldes. Eine Zunahme von Anforderungen und Ansprüchen kann ja nicht unbegrenzt mit einer Ausweitung der Arbeitszeit kompensiert werden. Vielmehr ist es geboten, die eigenen Kräfte in angemessener Weise einzusetzen; jeweils abzuwägen, was erforderlich ist und was auch im Sinne einer Prioritätensetzung, die notwendigerweise Posterioritäten nach sich zieht, mit vermindertem Krafteinsatz bewältigt werden kann.
- Nicht in allen, aber doch in einer größeren Zahl von Kirchenbezirken wird auch die anstehende Verwaltungsreform mit Besorgnis gesehen. Hierbei ist mir insbesondere deutlich geworden, dass mit Sorge die Frage der Erreichbarkeit der Kirchengemeinden für ihre Glieder gesehen wird. Die Gemeindeämter sind – über die Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben hinaus – auch ein „Gesicht“ der Kirche; der Ort, an dem die Gemeindeglieder zuverlässig auf einen hilfsbereiten Ansprechpartner rechnen können.

Insgesamt war ich beeindruckt von dem Willen der Pfarrerrinnen und Pfarrer – und auch der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst –, in schwierigen Zeiten ihren Beitrag zu dem Leben unserer Kirche zu leisten. Wir können uns glücklich schätzen, dass wir uns auf gut ausgebildetes und hoch motiviertes Personal stützen können. Ich musste daran denken, mit welchem Aufwand Unternehmen der Wirtschaft versuchen, sich eine so genannte corporate identity zu geben – darum brauchen wir uns wohl keine Sorge zu machen, sondern dürfen darauf vertrauen, dass das Profil unserer Kirche nicht nur in seinen Grundzügen unter uns nicht strittig ist, sondern gemeinsam getragen und vertreten wird.

4. Vor diesem Hintergrund habe ich selbst bei den verschiedenen Gelegenheiten, so auch bei den Pfarrertagen, versucht, im Wesentlichen zwei Akzente zu setzen:

Zuerst sind wir aufgerufen und befreit, von Ostern her zu leben. In den Krisen unserer Gegenwart erleben wir mit einer gewissen Überraschung, dass viele Menschen ihren Blick neu auf die Kirche und ihre Botschaft richten. Für mich ist die Zeit vorbei, in der die Christen und ihr Glaube auf völlige Ignoranz gestoßen sind und uns bestenfalls das Desinteresse der Öffentlichkeit sicher war – ganz zu schweigen davon, dass die Zeit der ideologischen Kämpfe gegen das Christentum vergangen ist. Viele Menschen fragen in einer neuen Weise, was dem Leben Halt geben kann, worauf der Einzelne sich in seinem Leben gründen kann. Die Verunsicherung vieler Zeitgenossen, ihre Verhaftung in namenloser Zukunfts- und Lebensangst ist ja offenkundig. Christenmenschen aber sind entlastet von der Furcht, dass wir verloren sein könnten und unser Leben vergeblich. Wir wissen, dass Gott der Herr uns ein unverlierbares Zuhause schenkt, und dürfen uns täglich neu der Erfahrung verge-

wissern, dass der Glaube an den auferstandenen Christus unser Leben trägt. Also dürfen wir auch mit Hoffnung in unsere Zukunft sehen: mutig und stark, wie der Apostel Paulus sagt, und fest im Glauben stehend unseren Weg in dieser Zeit gehen und das Evangelium bezeugen. In der Einführungs predigt habe ich gesagt: „Wer zu Gott aufblickt, läuft in der Welt nicht mit niedergeschlagenen Augen herum.“ Es gibt keinen Grund, dass wir uns mit unserem Zeugnis und Auftrag gleichermaßen „verstecken“ – vielmehr wird es auf unser kräftiges und unverwechselbares Zeugnis ankommen: Die Menschen haben es doch so sehr nötig, Hoffnung zu schöpfen. „Furcht ist das Grundgefühl dieser Zeit“ habe ich neulich gelesen – das ist die eindrücklichste Aufforderung zu einem fröhlichen Bekenntnis für eine christliche Kirche, die ich mir überhaupt vorstellen kann.

Von Ostern her zu leben, hat dann auch Auswirkungen auf die Beantwortung der Frage mit welcher „Strategie“ wir in den nächsten Jahren Dienst und Zeugnis in unserer Landeskirche leben können und sollen. Dabei geht es mir darum, dass wir unser Eigenes stärken. Das Eigene, das ist der Ruf in die Nachfolge Jesu Christi und zu einem Leben in freier Bindung. Ich bin überzeugt, dass wir gut beraten sind, auf das zu setzen, was unverwechselbar evangelisch-lutherisch ist, also die Aufgaben, Prägungen, Erwartungen, Angebote und Dienste, die eindeutig unserer Konfession und unserem Verständnis von dem Leben in der Nachfolge Christi zuzuordnen sind, mit Entschiedenheit herauszustellen. Dazu gehört es, den Gottesdienst zu feiern als den Ort, an dem das Leben der Gemeinde sich konzentriert und sie der Heiligkeit des Herrn begegnet. Auch die bewährten Elemente des geistlichen Lebens – das Gebet, das Lesen der Schrift, die Seelsorge, die Stille – sollten wir hoch achten und uns sorgsam an ihnen selbst stärken. Ein großer Schatz unserer Kirche ist auch das Engagement und der Dienst der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchengemeinden, in den Werken und Einrichtungen. In den kommenden Jahren wird ihr Dienst sicher noch wichtiger werden – auch im Bereich des Verkündigungsdienstes – und aufs Ganze gesehen eine wunderbare Gelegenheit, das Priestertum aller Gläubigen zu bewahren. Auch bin ich überzeugt, dass es genügend Anknüpfungspunkte gibt, die es uns ermöglichen werden, mit den Menschen ins Gespräch zu kommen. Kindergärten, Schulen, Seelsorge, Religionsunterricht, Evangelisationen, Dorffeste, die Hilfen der Diakonie, das Gespräch mit der Politik, die Beiträge in den öffentlichen Diskussionen und die Kirchenmusik – all das ist geeignet, unser Eigenes im Alltag der Welt zu bewahren. Es wird alles auf eine offensive, missionarische Haltung ankommen, also auf starkes Denken und fröhliches Bekennen.

Die Zukunft wird uns vor neue Herausforderungen stellen; für manche Entwicklungen, die wir zu gestalten haben, fehlen Erfahrungen vollständig. In einer solchen Situation ist es gefährlich, wenn der einzuschlagende Weg unklar ist – und die Gemeinschaft unsicher über die Antworten auf die vielen Fragen, die sich auf ihm stellen. Öffnung oder Konzentration? Bewährtes festhalten oder Neues wagen? Ich meine, wir sollten im Sinne einer Orientierung im Grundsätzlichen zunächst das Eigene stärken – will meinen, das tun, was wir am besten können und so gut, wie wir es können. Der Boden, auf dem wir stehen, ist fest und darum geeignet, in all den konkreten Entscheidungen zu guten und tragfähigen Lösungen zu kommen. Ich bin überzeugt, dass wir, die wir an unterschiedlichen Stellen in die Verantwortung, unsere Kirche zu leiten, gerufen sind, allen Grund haben, auf dieser Basis nüchtern und besonnen, in guter Gemeinschaft und zuversichtlich unseren Dienst zu tun. Vertrauen wir den neuen Wegen, auf die der Herr uns weist.

## **Orgelneubau, Orgelwartung und Orgelerhaltung**

### **im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

#### **Eine Handreichung**

### ***Orgeln sind hochwertige künstlerische Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände in unseren Kirchen. Sie brauchen Pflege und besonderen Schutz.***

#### **Wer ist wofür zuständig?**

1. Für die Wartung und Erhaltung ist die jeweilige Kirchengemeinde verantwortlich.
2. Der Kirchenvorstand muss wenigstens alle 10 Jahre eine Orgel vom zuständigen KMD, einem Orgelbauer bzw. Orgelsachverständigen auf etwaige Fehler durchsehen lassen.
3. Bei anstehenden Problemen ist zuerst Kontakt mit dem zuständigen Kirchenmusikdirektor aufzunehmen.
4. Der KMD berät den Kirchenvorstand und schlägt insbesondere bei **historischen Instrumenten**, größeren Reparaturen, Generalreparaturen, Restaurierungen, Um disponierungen, Neu- und Umbauten, bei Veräußerung oder Abriss die Hinzuziehung eines verpflichteten Orgelsachverständigen der Landeskirche vor. Mit dem KMD und ggf. dem Orgelsachverständigen wird ein Konzept erarbeitet.
5. Die Orgel ist ein wichtiges Ausstattungsstück des Kirchenraumes. Deshalb ist wegen baulicher, konstruktiver, gestalterischer und denkmalpflegerischer Belange der zuständige Baupfleger einzubeziehen.
6. Kleine Orgelreparaturen können durch den KMD begleitet und abgenommen werden (außer an historischen Instrumenten).
7. Alle Arbeiten an Orgeln sind genehmigungspflichtig (außer Routine-Wartungen gemäß Wartungsvertrag, Nachstimmungen und kleinen Notreparaturen). Es ist eine Genehmigung beim Landeskirchenamt zu beantragen, ganz gleich, ob die Kirchengemeinde eine außerordentliche Zuweisung für die Finanzierung benötigt oder nicht. Nur so kann die „Orgelkartei“ im Landeskirchenamt auf dem Laufenden gehalten werden. Der Dienstweg ist einzuhalten.
8. Erst nach Genehmigung der Arbeiten kann ein Auftrag an eine Firma vergeben werden

9. Da Orgeln in den allermeisten Fällen in denkmalgeschützten Räumen stehen bzw. selbst denkmalgeschützt sind, ist **vor Einleitung** einer Reparatur die „denkmalschutzrechtliche Genehmigung“ bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt bzw. Stadt) einzuholen.

#### **Was man sonst noch wissen muss !**

Vor Arbeiten an einem Instrument müssen deren Umfang und die Finanzierung dafür klar sein. Der Orgelsachverständige bzw. KMD fertigt ein Erstgutachten und eine Ausschreibung an. Der zuständige kirchliche Baupfleger ist vom Vorhaben in Kenntnis zu setzen.

Von wenigstens drei Orgelbauunternehmen sind Kostenvorschläge einzuholen (nach Beachtung der Punkte 3 bis 5 sowie Ausschreibung der vorgesehenen Arbeiten durch den Sachverständigen bzw. KMD). Die Angebote sind vertraulich zu behandeln. Nach fachlicher Überprüfung durch den Sachverständigen bzw. KMD ist das günstigste Angebot zu wählen. Zu den vorgelegten Kostenvorschlägen muss der beratende Orgelsachverständige bzw. KMD Stellung nehmen. Diese Stellungnahme ist dem Bauantrag beizufügen. Wenigstens der favorisierte Kostenschlag muss dem Bauantrag in Kopie beigegeben sein.

Zum Bauantrag gehört außerdem ein solider Finanzierungsplan. Ohne gesicherten Finanzierungsplan ist keine Genehmigung möglich.

Zum eingereichten Bauantrag haben der KMD sowie das Bezirkskirchenamt (einschl. Baupfleger) zu votieren.

Zur Erlangung von staatlichen Fördergeldern aus dem Denkmalfonds ist ein Antrag beim zuständigen Regierungspräsidium zu stellen. Dieser Antrag ist über das Bezirkskirchenamt (Büro für Baupflege) bis Ende August eines jeden Jahres für das folgende Jahr, unter Beigabe von drei konkurrierenden Kostenvorschlägen, einzureichen. Dazu wird die Genehmigung und die evtl. damit verbundene finanzielle Zusage des LKA zum Projekt gebraucht. Oft ist es sinnvoll, schon vor Beantragung der Denkmalschutzrechtlichen Genehmigung den Orgelsachverständigen des Landesamtes für Denkmalpflege zu konsultieren.

### ***Orgelbauten brauchen solide Planungen und deshalb im Vorfeld genügend Zeit. Wer die Sache mit Ruhe und Besonnenheit angeht, kommt mit Sicherheit zu einem guten Ergebnis.***

#### **Wo ist was zu finden ?**

- Verordnung über Pflege, Erhaltung, Schutz, Umbau, Neubau, Erwerb und Veräußerung von Orgeln und Orgelpositiven („Orgelverordnung“) – vom 10.04.2001 (Amtsblatt 2001, Nr. 9, S. A 123)
- Dienstordnung für die verpflichteten Orgelsachverständigen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 04.01. 1983 (Amtsblatt 1983, Nr. 5, S. A 13)
- Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KBO) vom 10. 12. 2002 (Amtsblatt 2003, Nr. 2, S. A 18 – 20)
- Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 10.12.2002 (Amtsblatt 2003, Nr. 2, S. A 21)
- Dienstordnung für Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 4. 10. 1994 (Amtsblatt 1994, S. A 253 f.)

– Schutz von Orgeln und Orgelpositiven bei Bauarbeiten (Amtsblatt 1995, S. A 77)

– Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen vom 3. März 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 219 – 236; vgl. §§ 3, 4, 8, 12, bes. § 18)

– Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von sächsischen Kulturdenkmälern vom 27.12.1993 (Sächsisches Amtsblatt 1994, S. 209 – 217)

Fachberater für Orgelwesen: Kantor Hartmut Vetter,  
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens,  
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

**INFORMATIONEN ZUM ARCHIVWESEN  
IN DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

**NR. 7**

---

**1/2004**

**7. Jahrgang**

---

JAHRESTAGUNG ZUR ARCHIVPFLEGE AM 5. MAI 2004 IN ZITTAU	1
DIE FOTOSAMMLUNG DES LANDESKIRCHENARCHIVS DRESDEN	6
„PRAKTISCHE ARCHIVKUNDE“	8
„SAMMLUNGSGUT IN SICHERHEIT“	9
VERÖFFENTLICHUNGEN DES ZENTRALARCHIVS DER EV. KIRCHE A. B. IN RUMÄNIEN	10
PERSONALIA	12
BITTE UM MITARBEIT	12

**Jahrestagung zur Archivpflege am 5. Mai 2004 in Zittau**

Der Leiter des Wissenschaftlichen und Heimatgeschichtlichen Altbestandes der Christian-Weise-Bibliothek Zittau, Herr Kahl, machte uns in einem Einführungsvortrag mit der Geschichte der Räumlichkeiten, in denen wir tagen durften, vertraut. Die 1564 erstmals erwähnte Ratsbibliothek bestand ununterbrochen und erhielt durch Christian Weise (1642 – 1708) und durch die enge Zusammenarbeit mit dem Gymnasium Zittau ihre Impulse. Im 19. Jahrhundert wurde die Ratsbibliothek zur öffentlichen Stadtbibliothek und nahm mit einem planmäßigen Aufbau ab 1876 z. B. durch die Sammlung regionalgeschichtlicher Werke und die Übernahme von Nachlässen einen Aufschwung. Schwere Eingriffe musste die Bibliothek in der DDR-Zeit überstehen. Trotzdem sind heute etwa 50.000 Bände der öffentlichen Benutzung zugänglich. Besonders stolz ist die Christian-Weise-Bibliothek Zittau auf die Missalen, die Inkunabeln, Handschriften und Nachlässe.

Da Diplomarchivar Maik Thiem als hauptamtlicher Archivpfleger für den Amtratsbereich Leipzig und als Leiter des Kirchlichen Archivs Leipzig seit Oktober

2003 tätig ist, wurde den anwesenden ehrenamtlichen Archivpflegern aus dem Amtratsbereich Leipzig für die geleistete Arbeit als ehrenamtliche Archivpfleger durch Herrn OKR Zuber gedankt, und sie wurden mit einem Buchpräsent verabschiedet.



Die Teilnehmer an der Jahrestagung 2004 im Vortragssaal des Altbestandes der Christian-Weise-Bibliothek Zittau.  
Foto: Kahl

Als eine Neuerung in der Archivpflege wurden die vierteljährlich stattfindenden Dienstberatungen der hauptamtlichen Archivpfleger seit Herbst 2003 vorgestellt, die ohne gesonderte Einladung, ohne Tagesordnung und Protokollführung stattfinden. Außerdem wurde auf die Regionaltagung Süd der Kirchenarchive der EKD am 2. und 3. Mai 2005 in Dresden hingewiesen und alle Archivpfleger dazu eingeladen.

Auf Anregung des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens sollen die Archivpfleger darauf achten, dass in Kirchengemeinden Chroniken geführt werden und nachdrücklich das Vorhandensein von Chroniken abgefragt wird.

Es wurde festgestellt, dass das neue Formular „Niederschrift des Archivpflegers über die Prüfung des Kirchengemeindearchivs“ durch alle Archivpfleger verwendet werden soll. Die korrekte Umsetzung ist in Vorbereitung der Sicherungsverfilmung und hinsichtlich der klimatischen Bedingungen im Archivraum besonders wichtig.

Die im Januar 2004 über die Amtratsstellen verschickten „Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe“ (TRBA 240) sind zu beachten, da sie wichtige Hinweise zu Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut einschließlich der Festlegung raumklimatischer Verhältnisse geben und Angaben zu Literatur machen.

Da die Mitteilung über stattfindende ABM-Maßnahmen in Kirchgemeindearchiven der Landeskirche nur summarisch als Jahresaufstellung im Landeskirchenarchiv bekannt gegeben wird, müssen die Archivpfleger von den Amtratsstellen aus in die Anleitung von ABM-Maßnahmen einbezogen werden. Es wurde mitgeteilt, dass die Baupfleger aufgefordert worden sind, bei Baumaßnahmen in Kirchgemeinden die Archivpfleger zu informieren und sie hinsichtlich der Umgestaltung und Einrichtung von Archivräumen einzubeziehen.

Herr Dr. Battenberg wie es darauf hin, dass die in Ehrenfriedersdorf gekauften Kartonagen zur Verpackung von Archivgut nicht säurefrei sind. Es sind deshalb Kartonagen nur von anderen Herstellern mit Zertifikat zu beziehen.

Mit Rücksicht auf die Bestandserhaltung dürfen Metallklammern in den Akten nicht verwendet werden.

Vom 24. bis 26. Juni 2003 fand das Seminar „Katastrophenvorsorge in Archiven – Bestandsaufnahme“ in Markersbach/Sachsen als eine Gemeinschaftsveranstaltung der Bundeskonferenz der Kommunalarchivare, der Fachgruppe 2 im Verband deutscher Archivarinnen und Archivare sowie des Landesverbandes Sachsen statt. Frau Dr. Raddatz verwies zu Einzelheiten auf den Tagungsband, hob aber heraus, dass jeder Träger eines Archivs sein Archiv bei der unteren Katastrophenschutzbehörde selbst anmelden muss. Nur so kann ein Archiv in den Katastrophenschutz einbezogen werden.

Die Erhebung über die Gefährdung von Archiven unserer Landeskirche brachte nach dem vorläufigen Stand als Ergebnis, dass wenige Archive wirklich hochwassergefährdet sind. Ein Muster für einen Notfallplan konnte noch nicht vorgestellt werden, da bisher kein offizieller Notfallplan als Gesamtkonzept vom Landeskirchenamt genehmigt worden ist. Daher wurde auf die Publikation „Bestandserhaltung, Herausforderung und Chancen, herausgegeben von Hartmut Weber, Stuttgart 1997, In: Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, herausgegeben von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Band 47, Stuttgart 1997“ mit einem Muster-Notfallplan hingewiesen. Außerdem wurde die Publikation „Hilbert, Günter S., Sammlungsgut in Sicherheit, 3. überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2002“ vorgestellt.

Es wurden erste Schritte für die Vorbereitung auf den Fall einer Katastrophe in kleineren Archiven besprochen. Das Archivgut, das möglichst nicht in flutgefährdeten Bereichen gelagert werden soll, muss kartoniert sein, um im Notfall einen reibungslosen Transport zu gewährleisten. Es muss festgelegt werden, wer im Notfall verantwortlich ist und wer über die Schlüssel für den Archivraum verfügt. Außerdem ist es wichtig vorher festzustellen, welche Hilfskräfte z. B. für den

Transport herangezogen werden können und wohin gefährdetes Archivgut bei einer Katastrophe verbracht werden kann. Sinnvoll ist die Festlegung, welches Ereignis einen Notfallplan in Kraft setzt (z. B. Höhe des Wasserstandes eines Flusslaufes). Eine Begehung mit dem vorsorgenden Brandschutz, der oft mit der Katastrophenschutzbehörde gekoppelt ist, kann den richtigen Einsatz von Notfallmaßnahmen steuern. Raumpläne können dabei von Nutzen sein. Es wurde noch darauf hingewiesen, dass die Berufsgenossenschaften Brandschutzseminare anbieten, so z. B. auch besondere Schulungen für Küster.

In Reflexion der Mitgliederversammlung des Verbandes kirchlicher Archive in der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche in Bad Herrenalb vom 27. bis 29. April 2004 fasste Frau Dr. Raddatz zusammen, dass in keiner Landeskirche eine geordnete Bibliothekspflege vorhanden ist. Die Kirchgemeinden sind in der Regel mit der Unterbringung und der Auflistung der Bibliotheken überfordert. In der Broschüre „Geld oder Buch? Zur Zukunft historischer Bibliotheksbestände. Ein Kolloquium der Ev. Kirche in Deutschland in Verbindung mit dem Verband kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken, der Arbeitsgemeinschaft katholisch-theologischer Bibliotheken und der Niedersächsischen Landesbibliothek am 28. April 2003. Grundsatzreferate und Beiträge“ werden diese Probleme einschließlich einer Stellungnahme zu Bibliotheksveräußerungen dargestellt. Beim Verband kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken ist eine Altbestandskommission eingerichtet worden, die ökumenisch besetzt ist und bis Ende 2004 eine Handreichung erarbeiten will.

In unserer Landeskirche treffen wir auf verschiedene Bibliothekstypen. So gibt es Ephoralbibliotheken, Volksbibliotheken in der Tradition des 19. Jahrhunderts und die Pfarrbibliotheken. In ihren Beständen befinden sich historisch gewachsene Bibliotheken, die als Ganzes erhalten werden müssen. Herr Dr. Battenberg gab einen Bericht zu Unterbringung, Erhaltung und Trennung der Bibliotheksbestände und zur Arbeit, die ein Archivpfleger in dieser Hinsicht leisten kann. Die Unterbringung der Bibliotheken ist, im Gegensatz zu der der Archive, nicht im Bewusstsein der Kirchgemeinden. Aus der häufig sehr schlechten, sehr engen und verschmutzten Unterbringung und Aufstellung der Bibliotheken resultiert dann ein schlechterer Erhaltungszustand als bei den Archivalien. Oft ist der Kirchgemeinde nicht klar, welche Bestände es innerhalb der Bibliothek gibt, was zur Pfarrbibliothek gehört, was Nachlässe sind, und vermischen sie mit Archivgut. Deshalb muss überprüft werden, welche Möglichkeiten es zu einer besseren Unterbringung einer Bibliothek gibt und ob alle Bände aufgehoben werden müssen. Wichtig ist zuerst die Untersuchung, wie eine Bibliothek historisch gewachsen und ob sie über

lange Zeit weitergeführt worden ist. Volksbibliotheken sind häufig nicht bedeutend. Kleinschriften der jeweiligen Kirchgemeinden v.a. der 20er und 30er Jahre des 20. Jahrhunderts sollten unbedingt aufgehoben werden. Gesetzblätter der Landeskirche müssen in einem Exemplar gebunden in der anstellenden Gemeinde aufgehoben werden. Bei Ergänzungen von Pfarrbibliotheken kann als Grundsatz gelten, dass das aufgehoben wird, was in der Kirchgemeinde entsteht oder mit ihr zu tun hat. Bevor aber Bibliotheksbände verkauft oder abgegeben werden, muss der Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens eine Liste der Buchtitel angeboten werden, damit sie ihre Bestände ergänzen kann. Selbstverständlich ist die Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen (siehe Kirchgemeindeordnung, § 41, Abs. 3). Da mit einer übereilten Bestandsbereinigung historische Strukturen zerstört werden, ist Vorsicht geboten.

Neben dem Raumproblem steht das Dokumentationsproblem. Der von Dr. Konrad von Rabenau initiierte Zentralkatalog ist eingestellt worden. Da Archivare häufig keine bibliothekarische Ausbildung besitzen, stellt sich das Problem der korrekten Katalogisierung der Bibliotheksbände. Sie ist notwendig, wenn eine Bibliothek öffentlich zugänglich werden soll. Archivpfleger bzw. angeleitete Personen können Listen erstellen, die unbedingt den/die Verfasser, Titel, Verlag, Erscheinungsort und Erscheinungsjahr enthalten sollen. Bei mehr als vier Verfassern werden diese unter den Titel gesetzt. Die Angabe des Umfangs des Werkes wäre eine gute Ergänzung. So ist zumindest in einer Übersicht aufgelistet, was vorhanden ist, das Wissen darüber gesichert, und man kann die Bände wiederfinden. Herr Kahl machte in diesem Zusammenhang auf verschiedene Ausgaben der Regeln alphabetischer Katalogisierung (RAK) aufmerksam. Bei Titelaufnahmen kann durchaus auch die Katalogisierung großer Bibliotheken über das Internet genutzt werden, da die meisten Bücher aus Kirchgemeindebibliotheken sicher in einer anderen Bibliothek vorhanden und aufgenommen sind.

Die Bildung eines Depositums und dessen Abgabe an eine größere Bibliothek löst das Problem einer genauen Beschreibung des Buchbestandes durch die Kirchgemeinde nicht. Ein Depositatvertrag führt deshalb nicht unbedingt zu einer Entlastung der Kirchgemeinde.

Eine Führung durch das Museum "Kirche zum Heiligen Kreuz" durch den Leiter, Herrn Dr. Dudeck, bildete den Abschluss der Tagung. Er gab vor allem einen eindrücklichen historischen Abriss der Geschichte des Großen Zittauer Fastentuches und erklärte einige der Besonderheiten der bildlichen Darstellungen auf dem Fastentuch.

Die nächste Archivpflegetagung wird am 13. April 2005 in Leipzig-Plagwitz stattfinden.

K. Schubert

### **Die Fotosammlung des Landeskirchenarchivs Dresden**

Der Bestand 20, Fotosammlung, des Landeskirchenarchivs rückt zunehmend ins Interesse von Benutzern. Da die organisch erwachsenen Bestände des Landeskirchenarchivs der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens beim Bombenangriff auf Dresden im Februar 1945 größtenteils vernichtet worden sind, entstand die Fotosammlung erst in der Nachkriegszeit. An den Pfarrertagen im Oktober 1946 wurde die Einrichtung eines Landeskirchlichen Bildarchivs bekannt gegeben und zur Abgabe von Fotografien zerstörter Kirchen, Kirchgemeindehäuser, Pfarrhäuser, Friedhöfe, anderer kirchlicher Bauwerke usw. einschließlich von Abbildungen der Gebäude vor der Zerstörung sowie von Amtsträgern der sächsischen Landeskirche aufgerufen. Das daraufhin im Landeskirchenarchiv eingehende Bildmaterial wurde in den 1950er Jahren alphabetisch nach Kirchgemeinden oder Personen geordnet und nach Formaten abgelegt. Über eine gleichzeitig angelegte Findkartei war der Zugriff auf die Bilddokumente gewährleistet. Im Laufe der Jahrzehnte ging das Findmittel allerdings verloren und die Ordnung der Sammlung wurde durch mehrfache Umlagerungen zerstört. Außerdem wurden Teile der Sammlung an den Kunstdienst der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und an das Bildarchiv der Wochenzeitung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens „Der Sonntag“ abgegeben.

Im Jahre 1994 wurden neue Magazine für das Landeskirchenarchiv eingerichtet, in die das Bildarchiv überführt wurde. Während der Umbauarbeiten am Gebäude des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens im Jahre 1999 führte ein Wassereinbruch zum Schimmelbefall von großen Teilen der Bildsammlung. Als bestandserhaltende Maßnahme wurde der sichtbare Schimmel mit 70%igem Isopropanol auf einem Wattebausch abgewischt. Außerdem musste die gesamte Fotosammlung einer Gammabestrahlung unterzogen werden, um die Pilzsporen abzutöten. Seitdem wird die wertvolle bildliche Überlieferung in einem klimatisierten Magazin bei einer Temperatur von 17° C und einer relativen Luftfeuchtigkeit von 40 % aufbewahrt, um den Fotografien optimale Lagerungsbedingungen für eine möglichst lange Haltbarkeit zu bieten und einem erneuten Schimmelbefall vorzubeugen.

Seit dem Jahr 2000 wird die Fotosammlung als eigener Bestand neu verzeichnet. Den Hauptanteil nehmen Papierabzüge aus sächsischen Kirchgemeinden, aus Nachlässen oder von Privatpersonen aus dem 19. und 20. Jahrhundert ein. Einige Glasplatten und Dias vervollständigen die Sammlung. Neben ca. 1,5 lfm bisher

noch unerschlossener Papierabzüge umfasst die Fotosammlung derzeit 1966 Einzelfotos, 158 Alben, Mappen, Kassetten, 142 Dias und 69 Glasplatten. Die Fotografien werden einzeln in für die Fotoarchivierung geeignete säurefreie Papierumschläge verpackt und anschließend kartoniert. Die Verzeichnung erfolgt mit Hilfe der Verzeichnungssoftware AUGIAS nach laufender Nummer. Dabei werden die alte Archivsignatur, das Aufnahmedatum, Titel und Beschreibung der Fotografie, der Fotograf, die Bildrechte, sofern bekannt, die Provenienz, die Überlieferungsgeschichte, Fototyp und Format, eventuell Abzugsmaterial oder fotografisches Verfahren, Erhaltungszustand, bereits erfolgte Veröffentlichungen, der Aufbewahrungsort und vorhandene Negative aufgenommen. Auf Grund der unterschiedlichen Formate innerhalb der Fotosammlung kann eine Lagerung nach Bär'schem Prinzip nicht erfolgen. Deshalb wird für jedes Foto die jeweilige Aufbewahrungsbox, die der Größe des Objektes angepasst ist, vermerkt. Die Kartons bzw. Boxen sind fortlaufend nummeriert und aufgestellt, so dass bei Kenntnis der entsprechenden Box ein Auffinden problemlos nach laufender Nummer innerhalb der Box gewährleistet ist.

Die Klassifikation der Fotosammlung enthält folgende Hauptgliederungspunkte: Ausstellungen, Denkmäler, Dokumentation besonderer Ereignisse, Friedhöfe, Gebäude mit Inneneinrichtung, Gemeindearbeit, Grabstätten, Kirchen, Münzen, Personen, Restaurierungsdokumentation, Städte und Landschaften, Titelblätter, Urkunden und Briefe. Ergänzt wird diese durch Fotosammlungen aus anderen Beständen wie z.B. aus der Kirchenkampfsammlung, aus dem Nachlass Ludwig und Carl Ihmels und aus der Sammlung Franz Blanckmeister. Durch die Indizierung mit einem Denkmalindex, Fotografenindex, Friedhofindex, Gebäudeindex, Grabstättenindex, Kirchenindex, Ortsindex, Personenindex und Sachindex wird die Recherche im vorläufigen Findbuch für die bisher verzeichneten Fotografien erleichtert. Die Fotosammlung kann während der Öffnungszeiten des Landeskirchenarchivs benutzt werden. Auf schriftlichen Antrag und nach dessen Prüfung und Genehmigung werden an der Reproanlage des Landeskirchenarchivs Objekte fotografiert und Abzüge in einer Fotowerkstatt angefertigt, die der Benutzer gegen eine Gebühr erhalten kann.

Als eine zusätzliche Maßnahme der Bestandserhaltung werden nach und nach alte und beschädigte Fotografien auf der Reproanlage im Landeskirchenarchiv fotografiert und die Negative in der „Negativsammlung fotografierter Archivalien“ in einem klimatisierten Magazin aufbewahrt.

K. Schubert

**„Praktische Archivkunde“**

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen, die mit Archivfragen befasst sind, fragen häufig nach einer allgemein verständlichen und auf den Alltag anwendbaren Darstellung der Archivkunde im Landeskirchenarchiv an. Bislang konnten wir keine wirklich geeignete Veröffentlichung nennen. Mit dem vom Leiter des Westfälischen Archivamtes in Münster, Prof. Dr. Norbert Reimann, herausgegebenen Lehrbuch liegt nun eine umfassende Darstellung von überschaubarem äußeren Umfang vor: **Praktische Archivkunde. Ein Leitfaden für Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv. Im Auftrage des Westfälischen Archivamtes hg. v. Norbert Reimann, Münster 2004, ISBN 3-87023-255-2, 29,90 €, 357 S.** Jeder der von Referenten und Referentinnen des Westfälischen Archivamtes verfassten Einzelbeiträge gibt eine in sich abgeschlossene Einführung in ein archivisches Arbeitsfeld mit weiterführenden Literaturhinweisen. Diejenigen, die auch für Kirchengemeindearchive ohne Fachpersonal hilfreich sind, seien hier kurz vorgestellt. Der Herausgeber beantwortet im einleitenden Beitrag *„Grundfragen und Organisation des Archivwesens“* (S. 19-45) auch die Fragen „Was ist ein Archiv? Was ist Archivgut?“ und erläutert „Das Provenienzprinzip als Grundprinzip des Archivwesens“. Die Informationen dieses Kapitels sind unverzichtbar für jeden, der sich mit Archiven beschäftigt. Das Erschließungsniveau, das der Beitrag *„Archivische Erschließung“* (S. 97-125) von Britta Nimz voraussetzt, ist von Kirchengemeindearchiven nicht in vollem Umfang zu erreichen. Die Ausführungen zu Ordnungsprinzipien, Aktenordnung, Klassifikation, zur Verzeichnung und zu Findhilfsmitteln sind bei der Archiverschließung sehr gut zur Zusammenfassung der mündlichen Einweisung durch Archivpfleger oder Archivpflegerin geeignet. Hilfreich sind die Beispiele zur Titelbildung. *„Sammlungen“* (S. 127 – 146) von Gunnar Teske gibt auch für Archive mit wenig Sammlungsgut interessante Anregungen. Rickmer Kießling behandelt in *„Archivtechnik“* (S. 169 – 199) u. a. Aufbewahrungsmittel, in denen Archivgut gelagert werden darf, die Lagerung der verschiedenen Archivalienformen, die Magazinierung, die Verfilmung und Digitalisierung, Magazinräume, Gesundheits- und Notfallvorsorge. Manches für Kommunalarchive Wertvolle ist für Kirchengemeindearchive nicht umsetzbar. Wer über die landeskirchliche Archivraumrichtlinie hinaus zu umfassendere Anleitungen für eine Entscheidung über einen Archivraum benötigt, wird hier die gewünschten Informationen finden. Allen Betreuern von Archivbenutzern sei der ebenfalls von R. Kießling verfasste Beitrag *„Benutzung von Archivalien“* (S. 227 – 249) empfohlen. Angesichts der Aufgaben des Adressatenkreises des Lehrbuches

hält Wolfgang Bockhorst den Abschnitt „*Hilfswissenschaften der Geschichte*“ (S. 273 – 282) sehr knapp. Instruktiv ist der Abriss Werner Freses „*Zur Entwicklung der Schrift*“ (S. 283 – 297). Schriftbeispiele von der Capitalis Monumentalis bis zur Sütterlin- und zur Antiquaschrift ermöglichen eine gute Orientierung. Ein Überblick über „*Fachbegriffe des Archivwesens*“, ein Literaturverzeichnis und ein Verzeichnis wichtiger Internetadressen runden den Band ab.

### **„Sammlungsgut in Sicherheit“**

Archivpfleger und Landeskirchenarchiv bemühen sich, ihre Hinweise zur sachgerechten Unterbringung von Archiv-, Bibliotheks- und anderem Kunst- und Kulturgut sehr knapp und allgemein verständlich zu halten. Für ausführlichere Informationen stellen wir in unserer Beilage in unregelmäßigen Abständen Literatur zur Bestandserhaltung vor. Angesichts des wachsenden Interesses an Ausstellungen machen wir diesmal auf ein Standardwerk zur Museumstechnik aufmerksam, das auch wichtige Hinweise für die Lagerung von Archiv- und Bibliotheksgut gibt: **Günter S. Hilbert u. a., Sammlungsgut in Sicherheit. Beleuchtung und Lichtschutz, Klimatisierung, Schadstoffprävention, Schädlingsbekämpfung, Sicherungstechnik, Brandschutz, Gefahrenmanagement (Berliner Schriften zur Museumskunde I), Berlin\_ 2002, ISBN 3-7861-2348-9, 78 €, XIX, 554 S.** Die Kapitel „Beleuchtung und Lichtschutz“ und „Klimatisierung“ bieten ausführliche physikalische Einführungen in die Problematik, die durch Diagramme und Tabellen näher erläutert werden. Die Ausführungen zur praktischen Umsetzung, zu Messgeräten und Klimatechnik orientieren sich an den Gegebenheiten in Museen, sind aber auch für Archive anwendbar. Die Reaktionen der verschiedenen Papiersorten werden berücksichtigt. Der Abschnitt „Schadstoffprävention“ (Achim Unger) enthält u.a. wichtige Hinweise für die Lagerung von Papier, Fotomaterial und Leder. Besonders instruktiv ist das Kapitel „Schädlingsbekämpfung“ (Wibke Unger): Auf die „Allgemeine Biologie der Schädlinge“ folgt eine ausführliche Darstellung der museums- (und archiv) typischen Schadstofforganismen mit Abbildungen der Insekten und umfassenden Informationen zu Schimmelpilzen und der von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdung. Die Ausführungen zur Schädlingsbekämpfung bieten eine gute Grundlage zur Beurteilung der Angebote der verschiedenen einschlägigen Firmen. Im Abschnitt „Sicherungstechnik“ sind die Informationen zu Fenstern und Glasflächen auch für die Neugestaltung von Archivräumen wichtig. Auch die Kapitel „Brandschutz in Museen“ und „Gefahrenmanagement“ enthalten Hinweise, die für

Kirchgemeindearchive in gleicher Weise wichtig sind. Allen Kapiteln sind mehrseitige Literaturhinweise beigegeben. Anders als die oben vorgestellte „Praktische Archivkunde“ richtet sich dieses Handbuch an Spezialisten. Es sollte z. B. bei der Einrichtung von Archivräumen oder für die Unterbringung wertvoller Vasa sacra konsultiert werden.

C. M. Raddatz

### **Veröffentlichungen des Zentralarchivs der Ev. Kirche A. B. in Rumänien**

Viele Kontakte verbinden unsere Landeskirche mit der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien. Für alle Freunde Siebenbürgens sind zwei Publikationen von Interesse, die im Landeskirchenarchiv einzusehen sind: **Goldkörner. Sammelband aus den Gemeindearchiven A. B. (Miscellanea ecclesiastica. Veröff. des Zentralarchivs der Ev. Kirche A. B. in Rumänien Bd. 1), Hermannstadt/Sibiu 2004. VII, 156 S.** Die erste Veröffentlichung des Zentralarchivs der Evangelischen Kirche A.B. in Hermannstadt/ Sibiu macht „Goldkörner“ aus den Archiven der Gemeinden einem breiten Publikum zugänglich. Ausdrücklich richtet das Autorenkollektiv (Liliana Maria Popa, Dr. Gudrun Liane Ittu, Dr. Wolfram Gerhard Theilemann) sich „an lesende Gemeindemitglieder und Interessenten ..., die keine Archivfachleute sind. Daher war es bestrebt, diesen ein möglichst genaues Bild von dem zu entwerfen, was alles in einem Archiv zu finden ist.“ (L. Popa, S. V f.) Die Transkription der deutschen Texte folgte den Richtlinien der Archivschule Marburg. Die „Goldkörner“, Texte, die während des Verzeichnens auffielen und wegen ihrer Eigentümlichkeit oder ihrer Schönheit für diesen Band ausgewählt wurden, repräsentieren alle Sprachen, „die im Laufe der Zeit in Transsilvanien verwendet wurden.“ Sie entstanden zwischen 1516 und 1993 und sind in 6 Kapitel gegliedert: „Gebete; Zwischen Geist und Geistlichkeit. Aus dem Leben und Tätigkeit der Geistlichen [sic]; Leben, Zeit und Ewigkeit; Das Dorfleben; Heimweh und Heimatverbundenheit; Nachdenkliches, Heiteres. Stolpersteine.“ Der Band vermittelt einen guten Eindruck von Geschichte und Brauchtum der Gemeinden in Siebenbürgen durch die Jahrhunderte. Er schließt mit traurigen Ausblicken auf die Auswanderung nach Deutschland. Dem Appell „Bleibt hier!“ mit dem Schlussvers: „Es ist wohl zerrissen das schöne Band/Vom Sachsenadel, vom Siebenbürgerland!“ (1993, S. 134 – 136) steht die bittere Wahrnehmung einer um 1950 in Deutschland lebenden Pfarrerin aus Siebenbürgen entgegen, die „die Uferlosigkeit eines ‚Wirtschaftswunders‘“ beklagt. Verglichen mit dem nach gesellschaftlicher Stellung und Geschlecht strukturierten Gefüge des Kirchganges in Siebenbürgen erscheinen ihr die deutschen Gottesdienste als arm und eng (S. 128 – 130).

Das Zentralarchiv der Evangelischen Kirche A. B. selbst stellt die Festschrift zur Einweihung des Begegnungs- und Kulturzentrums Friedrich Teutsch im Oktober 2003 vor, in dem das Zentralarchiv untergebracht ist: **Begegnungs- und Kulturzentrum Friedrich Teutsch. Festschrift zur Einweihung des Hauses, Hermannstadt 2003, 27,XVI S.** Liliana Popa und Wolfram G. Theilemann geben einen Abriss der Geschichte des Archivwesens der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien „Das Zentralarchiv der Gesamtgemeinde – Aufbewahrungsort für die jahrhundertealten Überlieferungen der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien“ (S.10 – 14). Ansätze zur Bildung eines landeskirchlichen Archivs gab es bereits 1910. 1938 wurde ein Zentralarchiv eingerichtet, das 1948 der Enteignung zum Opfer fiel. Das fortdauernde Bemühen der Kirchenleitung um die Ordnung der Archive schlug sich in der Archivordnung von 1960 und in zahlreichen Inventaren nieder. Nach 1989/90 wurden „die Gemeindearchive zur meistgefährdeten Kulturgutkategorie“. (Die dramatischen Folgen der Auswanderung schildert Bischof DDr. Christoph Klein in der Einleitung „Zur Entstehung des Begegnungs- und Kulturzentrums Friedrich Teutsch der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien“ S. 5.) An der Bergung des Archivguts aus 246 Gemeinden beteiligten sich Archivare und andere freiwillige Helfer aus der Bundesrepublik Deutschland. Diese Aktionen und die Einrichtung des Zentralarchivs werden eingehend geschildert. Eine Reihe von Farbfotos zeigen die Mitarbeiter des Archivs und seine Räume einschließlich der Fahrregalanlagen, Luftentfeuchter und Rauchmelder. Auch ausgewählte Archivalien werden präsentiert. Den Kolleginnen und Kollegen in Sibiu und dem Landeskonsistorium ist zu diesem Erfolg herzlich zu gratulieren. Beiträge zum Landeskirchlichen Museum und zum Tagungs- und Begegnungsbereich runden den Band ab. Auch diese Bereiche werden im Bildteil vorgestellt.

Die Vorgeschichte des heutigen Zentralarchivs schildert ausführlich ein Aufsatz Wolfram G. Theilemanns: **Das neue Zentralarchiv der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien – endlich ein angemessener Ort für die Schriftgutüberlieferungen der traditionsreichen Minderheitenkirchen, in: Aus evangelischen Archiven, 44, 2004, S. 75 – 93.** Im selben Heft, S. 95 – 114, berichtet Thomas Sindilariu über **Enteignung von Archivgut aus dem Besitz evangelischer Gemeinden A. B. in Rumänien nach 1944 am Beispiel des Archivs der Honterusgemeinde in Kronstadt.**

C. M. Raddatz

**Personalia**

Zum 1. August 2004 hat Dipl.-Archivarin (FH) Ines Herrmann ihren Dienst als Archivpflegerin an der Kirchenamtsratsstelle Chemnitz angetreten. Dipl.-Archivar (FH) Thorsten Günther war zum Jahresende 2003 ausgeschieden.

Zum 1. Oktober 2004 hat Wiss. Archivar Dr. Christoph Battenberg, Kirchenamtsratsstelle Dresden, die Archivpflege für das gesamte Gebiet Dresden, einschließlich der Kirchenbezirke Dresden Nord und Pirna, übernommen. Die ehren- bzw. nebenamtlichen Archivpfleger Pfrin i. R. Rita Fuhrmann, Kbz. Leisnig-Oschatz, Pfr. Dr. Reinhard Junghans, Kbz. Leipzig, Pfr. i. R. Dieter Mittelhaus, Kbz. Borna, Karl Reiche, Kbz. Leisnig-Oschatz, Pfr. i. R. Ralf Thomas, Kbz. Grimma, Pfr. i. R. Klaus-Jürgen Wartenberg, Kbz. Pirna, wurden auf der Jahrestagung in Zittau bzw. in einer Feierstunde in Pirna verabschiedet.

C. M. Raddatz

**Bitte um Mitarbeit**

Diese Beilage möchte Informationen zum Archivwesen in der gesamten Landeskirche bringen. Gern nähmen wir z. B. Erfahrungsberichte aus der Archivarbeit aus den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen auf. Leider war unserer Suche nach Beiträgen über die Archivpflegerinnen und Archivpfleger bislang kein Erfolg beschieden. Deshalb hier die Ermutigung an diejenigen, die sich z. B. am Tag des offenen Denkmals oder dem Tag der Archive beteiligt haben oder ihr Archiv neu geordnet oder eine Restaurierung erfolgreich abgeschlossen haben: Lassen Sie auch andere an Ihren Erfahrungen teilhaben, schicken Sie uns einen Artikel!

**Impressum:** Hg. v. Landeskirchenarchiv, Lukasstraße 6, 01069 Dresden.

Verantwortlich: Dr. Carlies Maria Raddatz